

**Stadt Hamm
Stadtplanungsamt**

**Bebauungsplan Nr. 04.069
- Auf Soosmanns Kamp (westlicher Teil) -**

Begründung
zum Bebauungsplan

31.05.2011

Inhaltsverzeichnis - Begründung

1. VERFAHRENSABLAUF.....	3
1.1. BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG	4
2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	4
3. ANLASS / ZIELE DER PLANUNG.....	5
4. ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG	6
5. ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND FACHPLANUNGEN	7
5.1. GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN	7
5.2. LANDSCHAFTSPPLAN	7
5.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	7
6. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION.....	8
6.1. PLANUNGSRECHTLICHE AUSGANGSSITUATION	8
7. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME / ANALYSE.....	8
7.1. STÄDTEBAULICHE STRUKTUREN.....	8
7.2. VERKEHRLICHE SITUATION.....	10
7.3. ÖPNV-ANSCHLUSS	10
7.4. EINZELHANDEL – NAHVERSORGUNGSZENTRUM PELKUM	10
7.5. VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	10
7.6. EMISSIONEN	10
7.7. BODENVERHÄLTNISSE UND GRUNDWASSERSITUATION IM PLANGEBIET	11
7.8. ALTLASTEN.....	11
7.9. DENKMALSCHUTZ	13
7.10. ARTENSCHUTZ.....	13
8. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES.....	14
8.1. STÄDTEBAULICHE ZIELSETZUNGEN UND KONZEPTION	14
8.2. ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	14
8.3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	17
8.4. IMMISSIONSSCHUTZ	18
8.5. VERKEHRSFLÄCHEN.....	20
8.6. GRÜNFLÄCHEN	21
8.7. ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	21
8.8. VER- UND ENTSORGUNG DES PLANGEBIETES	21
9. HINWEISE	23
9.1. BERGBAU	23
9.2. KAMPFMITTELRÄUMDIENST.....	23
9.3. SICHERUNGSMAßNAHMEN	23
9.4. ARTENSCHUTZ.....	23
9.5. DIN-NORMEN	23
10. SONSTIGE PLANUNGS-/ENTSCHEIDUNGSRELEVANTE ASPEKTE.....	24
10.1. FLÄCHENBILANZ.....	24

Begründung

1. Verfahrensablauf

Der im Bebauungsplanverfahren Nr. 04.069 zu betrachtende Bereich war zunächst Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 04.054 – Auf Soosmanns Kamp –. Im Zuge dieses Bebauungsplanverfahrens fand bereits am 20.05.2010 eine Bürgerversammlung sowie im Weiteren die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB im Zeitraum vom 18.08.2010 – 17.09.2010 statt.

Während des laufenden Beteiligungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 04.054 sind durch einen Investor erste Planungsüberlegungen zur Errichtung von altengerechten Wohnungen sowie einer Pflegestation an der Kamener Straße vorgetragen worden. Die Überlegungen waren aber noch nicht so hinreichend detailliert, dass der Standort bereits genau benannt und eine detaillierte Ausgestaltung des Vorhabens vorgelegt werden konnte.

Aus diesem Grund war eine Einbringung der Überlegungen in den Bebauungsplan Nr. 04.054 nicht zweckdienlich. Hinzu kam, dass für den Bereich Ecke Kamener Straße / Fangstraße eine laufende Veränderungssperre (Verhinderung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten, Spielhallen) eine Verzögerung der Planungen des Bebauungsplanes Nr. 04.054 für den benannten Bereich nicht zugelassen hat.

Auf Grund der geschilderten Sachverhalte ist der hier zu betrachtende Bereich aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.054 zum Satzungsbeschluss herausgenommen worden. Da der Investor für die geplante Pflegeeinrichtung und der altengerechten Wohnungen ein detaillierteres Konzept vorstellen konnte, ist der abgetrennte Bereich mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 04.069 – Auf Soosmanns Kamp (westlicher Teil) – weitergeführt worden.

Die bereits im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 04.054 durchgeführten Beteiligungsverfahren konnten dabei zugrunde gelegt werden, da die Fläche zum Zeitpunkt der Beteiligungen noch Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 04.054 war.

Da sich die Grundzüge gegenüber den vorgestellten Planungen in den bereits durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht geändert hatten, konnte bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 04.069 auf die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Behörden zurückgegriffen werden.

Notwendigkeit zur Teilung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 04.069 ist zunächst unter der folgenden städtebaulichen Voraussetzung erarbeitet worden. Im östlichen Bereich sollte die Errichtung einer Pflegeeinrichtung sowie altengerechter Wohnungen planungsrechtlich vorbereitet werden. Im westlichen Bereich sollten vorhandene Nutzungen in ihrem Bestand gesichert werden und diese vielfältige Nutzungsmischung in Form eines Mischgebietes fortgeführt werden.

Die städtebaulichen Voraussetzungen / Planungen haben sich verändert, da während der Erarbeitung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 04.069 ein Investor vorstellig geworden ist, der die Planungen für ein neues Fachmarktzentrum im westlichen Bereich wieder aufnehmen möchte.

Um für eine derartige Entwicklung die planungsrechtlichen Voraussetzungen erarbeiten zu können, sind allerdings weiterführende Untersuchungen und Gutachten erforderlich, die nicht kurzfristig, im Zuge des Bebauungsplanes Nr. 04.069 erarbeitet werden können.

Um das Projekt zur Errichtung einer Pflegeeinrichtung durch die neu zu prüfenden Entwicklungsoptionen nicht negativ zu beeinflussen, soll der Bebauungsplan Nr. 04.069 geteilt und nur der östliche Bereich als Satzung beschlossen werden.

Für den westlichen Bereich wird ein geänderter Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 04.067 – Fachmarktzentrum Soosmanns Kamp – dem Rat der Stadt Hamm vorgelegt, in

dem dann alle planungsrechtlichen Aspekte für die Errichtung eines Fachmarktzentrums einfließen (siehe Vorlage Nr. 0751/11).

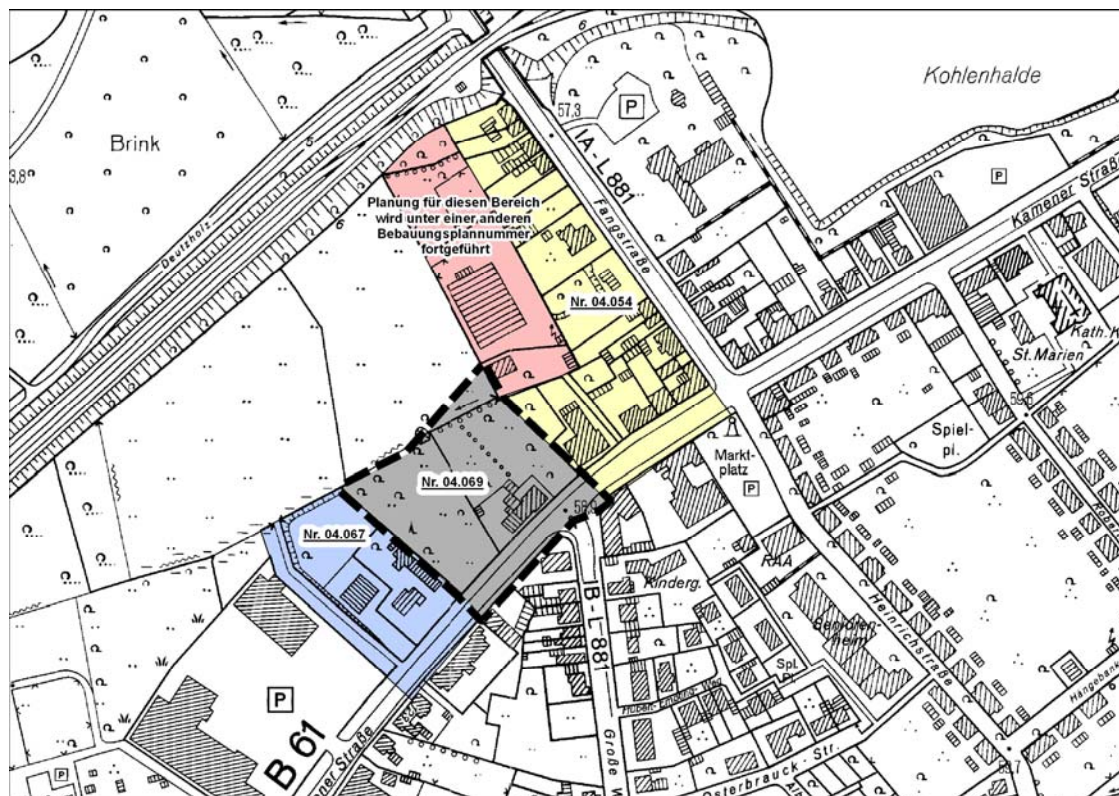


Abbildung 1 – Erläuterung der Abgrenzungen der Bebauungspläne - Auszug Deutsche Grundkarte (unmaßstäblich)

1.1. Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Bebauungsplan hat zum überwiegenden Teil bereits genutzte Bereiche innerhalb des Siedlungszusammenhangs zum Gegenstand. Es handelt sich um einen typischen Fall der Innenentwicklung, der aufgrund einer überbaubaren Gesamtgrundstücksfläche von ca. 4.970 m² unterhalb des Grenzwertes von 20.000 m² gem. § 13a (1) Nr. 1 BauGB liegt und somit ohne zusätzliche Vorprüfung des Einzelfalls im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden kann.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist aufgrund einer Anregung im Zuge der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der erforderlichen Abtrennung des westlichen Teilbereiches aufgrund neuer Planungen zur Errichtung eines Fachmarktzentrums wie folgt geändert worden. Er befindet sich in der Gemarkung Pelkum Flur 1 zwischen:

- der südlichen Grenze der Kamener Straße / B 61 (Flurstück 506),
- der geradlinigen Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 289 in südlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 506 (Kamener Straße),
- der westlichen Grenze des Flurstücks 289,
- der geradlinigen Verbindung des nordöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 294 mit dem südlichsten Eckpunkt des Flurstücks 425,
- der südlichen Grenze des Flurstücks 425,
- der nördlichen Grenzen der Flurstücke 291 und 289,
- der geradlinigen Verbindung zwischen dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 426 mit dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 353.

- die westliche Grenze des Flurstücks 353,
- einer geradlinigen Verbindung zwischen dem südwestliche Eckpunkt des Flurstücks 353 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 287,
- der westlichen Grenze des Flurstücks 287 sowie
- der geradlinigen Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze in südlicher Richtung bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 383.

Der Geltungsbereich besitzt eine Fläche von ca. 1,3 ha. Die genaue Gebietsabgrenzung ist der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

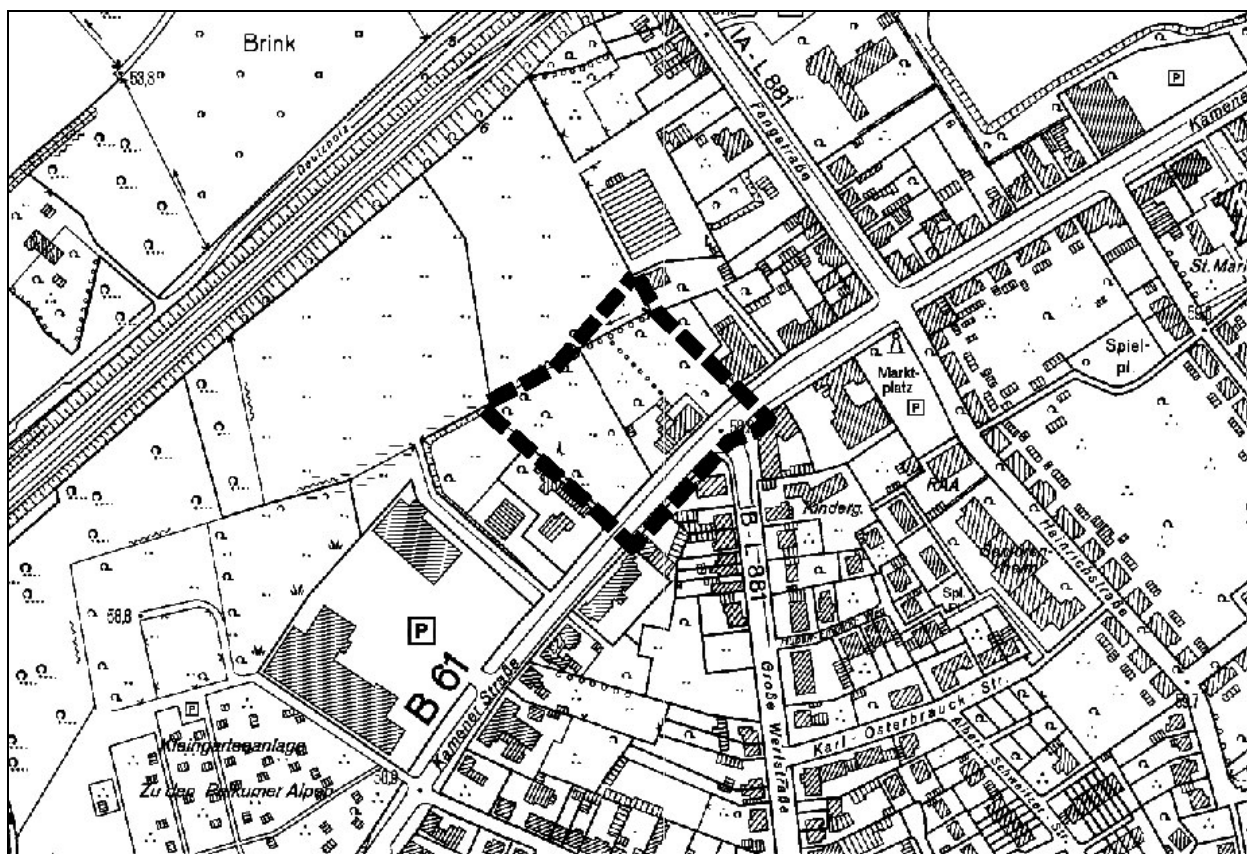


Abbildung 2 – Lageplan - Auszug Deutsche Grundkarte (unmaßstäblich)

3. Anlass / Ziele der Planung

Der Bereich entlang der Kamener Straße (B 61) im Stadtbezirk Pelkum, Stadtteil Wiescherhöfen befindet sich in einem zu Teilen städtebaulich ungeordneten Zustand. Insbesondere die zentrale Lage innerhalb des Stadtteils sowie die unmittelbare Nähe zum neugestalteten und aufgewerteten Marktplatz Wiescherhöfen macht eine städtebauliche Neuordnung/Arrondierung dieses Bereiches notwendig.

Im Bereich entlang der Kamener Straße soll durch den Bebauungsplan eine planungsrechtliche Aufwertung erfolgen, um die ersten positiven Entwicklungen durch die Neuansiedlung der Lebensmittelmärkte, westlich des Plangebietes, aufnehmen und auf die benachbarten Bereiche transportieren zu können. Mit der Ansiedlung einer Pflegeeinrichtung und altengerechten Wohnungen sowie der planungsrechtlichen Sicherung des Bereiches entlang der Kamener Straße als Mischgebiet können Grundlagen für eine Aufwertung entlang der Kamener Straße gesichert werden.

Weiterhin ist eine planungsrechtliche Sicherung des Betrachtungsbereiches unerlässlich, da im erarbeiteten „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten für die Stadt Hamm“ welches durch das

Planungsbüro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH erarbeitet wurde, deutlich wird, dass die Einzelhandelssituation auf Grund der vielen Leerstände als äußerst labil einzustufen ist. Bei einer Ansiedlung von Vergnügungsstätten besteht die Gefahr, dass Trading Down Effekte eine positive und nachhaltige Entwicklung im Bereich um den Marktplatz Wiescherhöfen negativ beeinflussen.

„Mit den Leerständen entstehen ausreichend Möglichkeiten für Betreiber von Vergnügungsstätten für neue Ansiedlungen. Dies würde zu einer weiteren Verschlechterung der Situation führen. Die Ansiedlung von weiteren Vergnügungsstätten, Wettbüros und Erotik-Fachmärkten sollte mit Rücksicht auf die wichtige Wohnfunktion von Wiescherhöfen sowie zur Stabilisierung des Einzelhandels in der zentralen Ortslage von Pelkum verhindert werden.“ (Auszug Vergnügungsstättenkonzept)

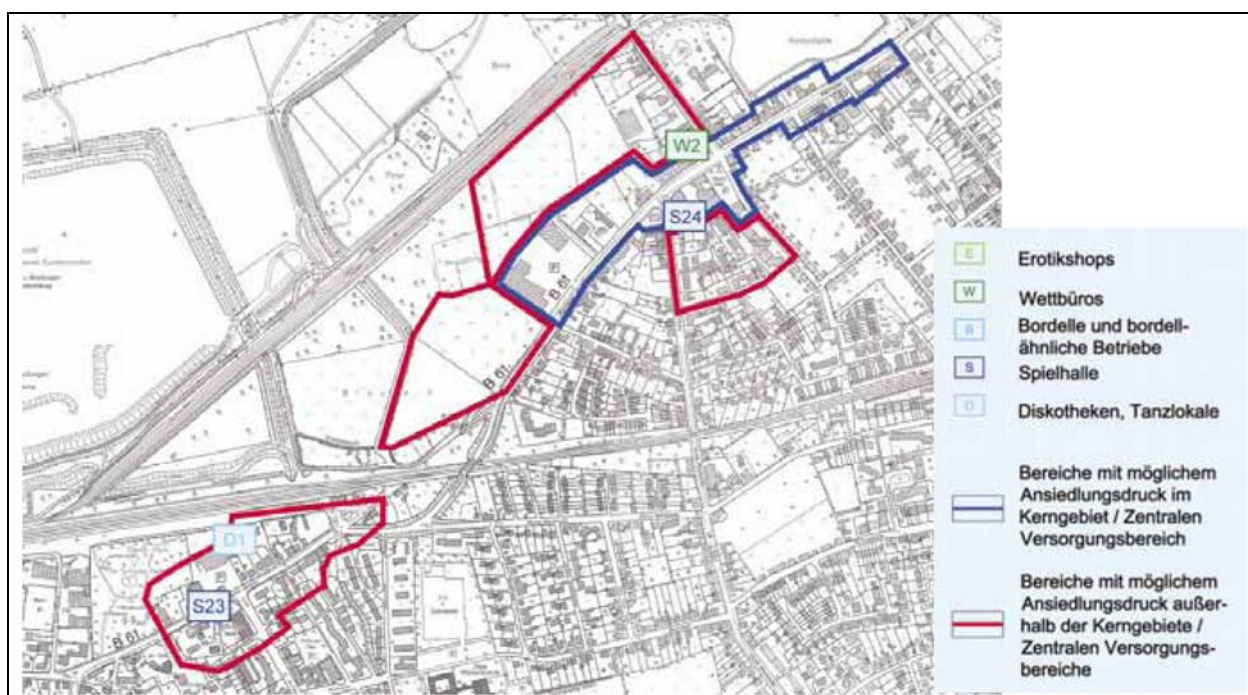


Abbildung 3 – Ansiedlungsdruck Vergnügungsstätten (aus Vergnügungsstättenkonzept)

Mit dem Bebauungsplan Nr. 04.069 werden planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen, die eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten verhindern. So kann die Grundlage für eine positive Entwicklung des Bereiches gesichert und Trading Down Effekte gleich im Ansatz unterbunden werden.

4. Erforderlichkeit der Planung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung entlang der Kamener Straße zu sichern. Dabei spielt der Ausschluss von Ansiedlungen aus dem Segment der Vergnügungsstätten (Wettbüros, Spielhallen, usw.) sowie von Erotikfachmärkten und Bordellen oder bordellartig betriebene Gewerbebetrieben eine wichtige Rolle. Mit derartigen Ansiedlungen besteht die Gefahr von Trading Down Effekten innerhalb des betrachteten städtischen Umfeldes, so dass die angestrebte Belebung und Aufwertung des in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz Wiescherhöfen gelegenen Bereiches gefährdet werden würde.

Weiterhin soll die Errichtung einer Pflegeeinrichtung sowie die Schaffung von altengerechten Wohnungen planungsrechtlich vorbereitet werden. Dabei wird die bauliche Ausgestaltung der angrenzenden Bereiche mit in die Betrachtung einbezogen und in einer, dem umgebenden Stadtquartier, angemessenen Form planungsrechtlich überarbeitet.

5. Übergeordnete Vorgaben und Fachplanungen

5.1. Gebietsentwicklungsplan

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – (Stand Dez. 2004) ist das Bebauungsplangebiet entlang der Kamener Straße und der Fangstraße (vor allem im Kreuzungsbereich der Straßen) als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

5.2. Landschaftsplan

Das reduzierte Plangebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, so dass dessen Aussagen nicht tangiert werden.

5.3. Flächennutzungsplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hamm wird das Plangebiet entlang der Kamener Straße innerhalb des Entwicklungsbereiches als Mischgebiet dargestellt. Die Kamener Straße ist als Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge im FNP dargestellt. Weiterhin wird zwischen dem dargestellten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung großflächiger Einzelhandel und dem Mischgebiet eine grünräumliche fußläufige Verbindung als Grünfläche im FNP aufgenommen.

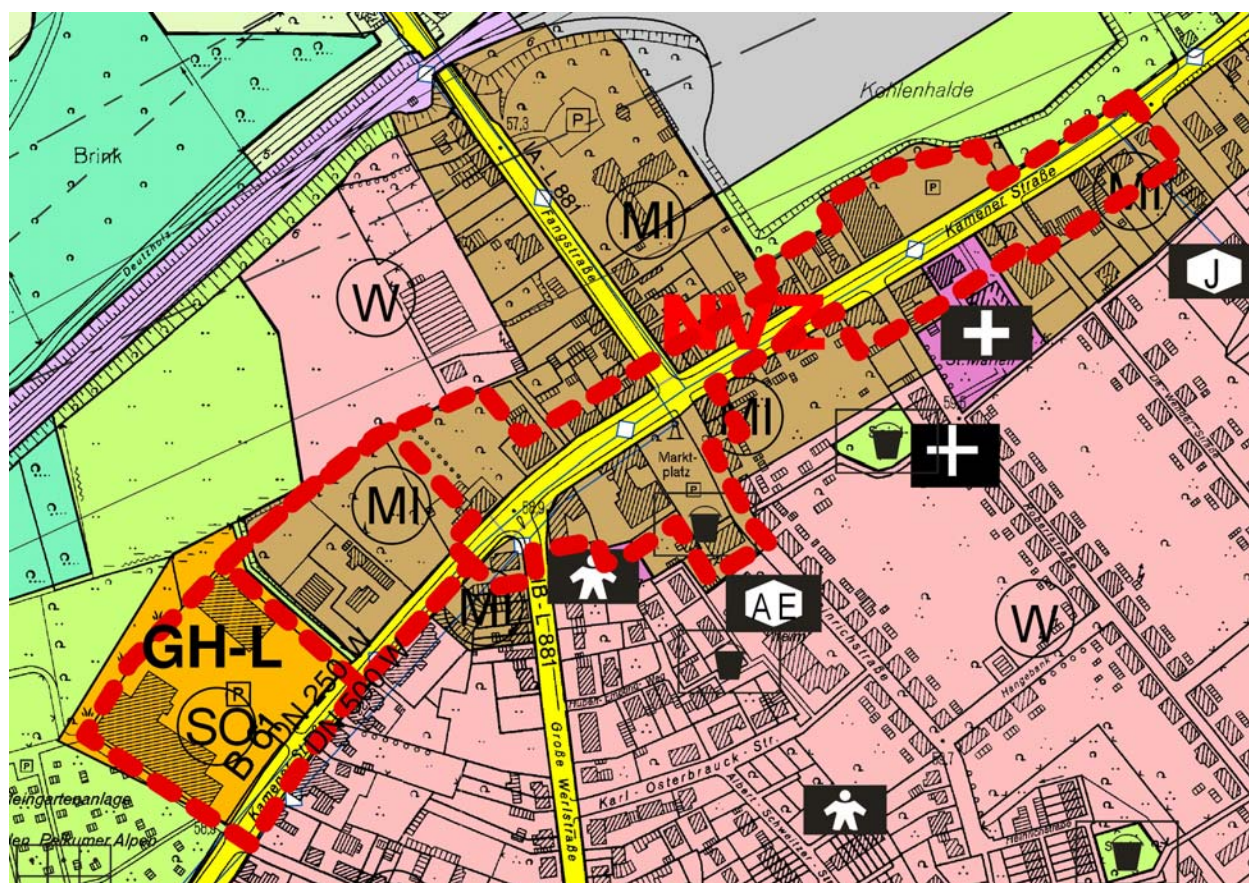


Abbildung 4 – Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (unmaßstäblich)

Trotz der Festsetzung eines kleinen Teilbereiches als allgemeines Wohngebiet kann der Bebauungsplan auf Grund der Unschärfe des Flächennutzungsplanes und der nördlich angrenzenden Wohnbebauung, als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, betrachtet werden.

6. Planungsrechtliche Ausgangssituation

6.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im gültigen Baugebietsplan von Pelkum ist das Plangebiet an der Kamener Straße als Mischgebiet in geschlossener Bauweise mit maximal 4 zulässigen Vollgeschossen festgesetzt, darüber hinaus bestehen keine weiteren rechtswirksamen Bebauungspläne für das Plangebiet.

Durch die Planungen wird das Mischgebiet entlang der Kamener Straße berücksichtigt, jedoch bezüglich der vorgesehenen Geschossigkeit und Bauweise hinsichtlich einer Dichte-Abstufung (ausgehend vom Zentrum) modifiziert.

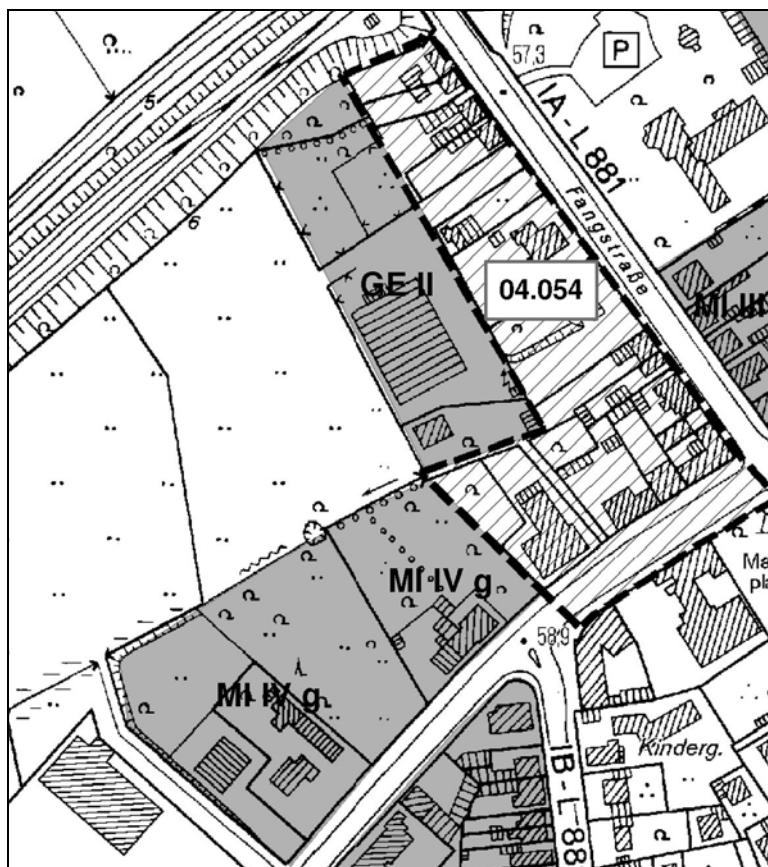


Abbildung 5 – Auszug Baugebietsplan Pelkum (unmaßstäblich)

7. Städtebauliche Bestandsaufnahme / Analyse

7.1. Städtebauliche Strukturen

7.1.1. Plangebiet

Der ca. 1,3 ha umfassende Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich unmittelbar an der Kamener Straße.

Diese bildet die zentrale Erschließungsachse, die die Stadtteile Wiescherhöfen und Pelkum miteinander verbindet. Von dieser Straße ausgehend, entwickelt sich nach Süden hin das (zwischenzeitlich zusammengewachsene) Hauptsiedlungsgebiet beider Stadtteile.

Entlang der Kamener Straße befindet sich angrenzend an das Plangebiet eine Straßenrandbebauung in offener Bauweise mit breiten Seitenabständen und größeren »Bebauungslücken«. Demgegenüber ist die Bebauung entlang der Fangstraße und der Großen Werlstraße im Einmündungsbereich zur Kamener Straße dichter (= geringere Seitenabstände). Die in der Regel traufständigen Gebäude weisen meist zwei Vollgeschosse auf, wobei die Einmündung der Großen Werlstraße durch einzelne 3- bis 5-geschossige Gebäude städtebaulich betont wird und

auch der sich daran anschließende Bereich der Kamener Straße bis zur Einmündung Fangstraße überwiegend 3-geschossig ausgebildet ist.

Entlang der Kamener Straße sind am westlichen Ortsausgang vorwiegend Wohnnutzungen (z.T. mit Geschäften im Erdgeschoss) zu finden, nach Osten in Richtung Ortszentrum treten Dienstleistungsnutzungen stärker in Erscheinung. Insgesamt herrscht entlang der Kamener Straße, der Fangstraße und dem Einmündungsbereich der Großen Werlstraße ein Mischgebietscharakter vor. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die ungeordnete Baustruktur, die sich aus der Verwirklichung unterschiedlicher städtebaulicher Leitbilder verschiedener Epochen (Blockrandbebauung, »aufgelockerte Bauweise«, Wohnhochhäuser als städtebauliche Dominanten) entwickelt hat.

7.1.2. Bebauung

Im Betrachtungsbereich befindet sich ein altes zweigeschossiges Hofgebäude, das für Wohnzwecke genutzt wird. Die weiteren Flächen sind momentan keiner Nutzung zugeführt.



Abbildung 6 – Fotos des Betrachtungsbereiches (eigene Fotos)

7.1.3. Freiflächen

Unmittelbar rückwärtig an die bebauten Grundstücke und z.T. auch zwischen den vorhandenen Gebäuden entlang der Kamener Straße befinden sich Gehölzflächen, Nutzgärten sowie vereinzelt Grabeland. Diese Flächen bilden eine räumliche Trennung zur weiter nördlich befindlichen, großräumigen landwirtschaftlichen Nutzfläche, welche sich in Grünland (Osten) und Ackerland (Westen) aufteilt.

Westlich der außerhalb des Bebauungsplanbereiches vorhandenen Lebensmittelmärkte befindet sich eine ca. 1 ha umfassende Grabelandfläche mit zugehöriger kleiner Stellplatzanlage.

7.1.4. Gewässer

Nördlich entlang der Bebauungplangrenze befindet sich das namenlose Fließgewässer Nr. 654 (Graben), welches im östlichen Teilbereich von Ost nach West und im westlichen Teilbereich in nördlicher Richtung aus dem Plangebiet fließt. Das Gewässer mündet nördlich der ehemaligen Grubenanschlussbahn in den Hoppeibach, der zum Einzugsgebiet des Herringer Baches gehört. Da gemäß § 51a LWG das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten ist, soll dieses Fließgewässer bei der Planung entsprechend berücksichtigt werden. Für die Einleitung von Niederschlagswasser ist hierbei gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Einleitungserlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Darüber hinaus hat eine Drosselung der Niederschlagsmenge auf das natürliche Maß, d.h. 5 l/(s*ha) bezogen auf die angeschlossenen Grundstücksflächen,

zu erfolgen. Wäre die Beseitigung des Grabens geplant, würde dies ein zusätzliches Wasserrechtsverfahren nach § 31 WHG erforderlich machen.

Die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 04.069 sind zunächst dahingehend geprüft, das aus hydraulischer Sicht keine Bedenken gegen die Ableitung der Abwässer im Mischsystem über die vorhandenen Kanäle in der Kamener Straße bestehen. Inwiefern die Entwässerung des Schmutz- und Oberflächenwassers technisch, wirtschaftlich und betrieblich umzusetzen ist, wird im Kapitel Ver- und Entsorgung der Begründung näher erläutert.

7.2. Verkehrliche Situation

Bei der Kamener Straße handelt es sich um die überörtliche Verbindung zwischen den Stadtzentren Kamen und Unna im Südwesten und Hamm im Nordosten. Die Straße besitzt zurzeit noch die Klassifizierung als Bundesstraße, sie soll aber langfristig, im Zusammenhang mit einer weiter südlich geplanten Ortsumgehung, verkehrlich entlastet und umgewidmet werden. Zurzeit besitzt die Kamener Straße im Bereich des Plangebietes eine Verkehrsbelastung von ca. 18.000 DTV.

7.3. ÖPNV-Anschluss

Das Plangebiet ist an den ÖPNV durch mehrere Buslinien angeschlossen. Entlang der Kamener Straße befinden sich im Abstand von ca. 500 m zwei Haltestellen (eine davon am Marktplatz). Hierdurch besteht eine direkte ÖPNV-Verbindung zu den angrenzenden Stadtteilen wie auch zum Stadtzentrum von Hamm.

7.4. Einzelhandel – Nahversorgungszentrum Pelkum

Der Stadtbezirk Pelkum im Südwesten der Stadt Hamm umfasst neben den Bereichen Pelkum und Wiescherhöfen auch den an die Kernstadt anschließenden Teilbereich Da-berg/Lohausenholz, der aufgrund der Distanz nicht von dem Stadtbezirkszentrum zu versorgen ist. Somit sind dem Nebenzentrum Pelkum-Wiescherhöfen funktional nur rd. 13.000 der insgesamt rd. 18.700 Einwohner zuzuordnen.

Seit der Realisierung eines Verbrauchermarktes Edeka mit einem Discounter Aldi an der Kamener Straße liegt das Gewicht der Versorgungsstrukturen deutlich auf dem Bereich Wiescherhöfen. Zwar liegen die beiden Märkte räumlich getrennt vom sonstigen vorhandenen Einzelhandelsbesatz der Kamener Straße, eine Verbindung könnte aber durch die Aufwertung der Einrichtungen entlang der Kamener Straße erfolgen.

Die Ansiedlung ergänzender Fachmärkte östlich der Lebensmittelmärkte soll in einem weiteren Bebauungsplan planungsrechtlich vorbereitet werden.

7.5. Ver- und Entsorgungsleitungen

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb der vorhandenen Straßenverkehrsflächen, die nachrichtlich in die Planungen übernommen werden müssen.

7.6. Emissionen

Das Betrachtungsgebiet befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Planungsraumes des ehemaligen Förderstandortes des Bergwerks Ost und der Bergehalde. Eine weitere Emissionsquelle befand sich in einiger Entfernung nördlich des Plangebietes. Dabei handelte es sich um die Gleisanlagen der Grubenanschlussbahn, die in den Planungen zu berücksichtigen ist.

Das unmittelbar in der Nähe liegende Bergwerk Ost hat seine Tätigkeit mit dem 30.09.2010 beendet. Auf Grund der Schließung des Bergwerkes Ost ist zum einen nicht mehr mit Erschütterungsimmissionen zu rechnen und zum anderen ist auch kein Lärm mehr von der Grubenan-

schlussbahn zu erwarten. Nach Aussagen der Deutschen Steinkohle AG (Mai 2010) finden mit der Schließung des Bergwerkes Ost auch keine Fahrten mehr über die Grubenanschlussbahn statt. Vielmehr ist im Herbst 2010 mit dem Rückbau der gesamten Gleisanlagen der Grubenanschlussbahn bis zu den Anlagen der Deutschen Bahn AG begonnen worden. Der Rückbau ist inzwischen erfolgt, so dass diese mögliche Lärmquelle zunächst nicht mehr vorhanden ist.

Eine neue Entwicklung auf dem Gebiet des Bergwerkgeländes ist momentan noch nicht absehbar. Sollte im Zuge einer neuen Entwicklung ein neuer Gleisanschluss errichtet werden, so muss dieser ggf. den entsprechenden Lärmschutz mitbringen, wenn er die zulässigen Werte für ein allgemeines Wohngebiet überschreitet.

7.7. Bodenverhältnisse und Grundwassersituation im Plangebiet

Boden

Das Untersuchungsgebiet wird von z.T. schluffigen Fein- bis Mittelsanden der Niederterrasse eingenommen. Im westlichen Teil überlagern Auen-/Bachsedimente, im ostwärtigen Flugsande (s. Anlage). Vermutlich zwischen 1,5 und 2,5 m Tiefe steht der Oberkreidemergel an.

Durchlässigkeit: ca. 10^{-5} bis 10^{-6} m/s (mäßig durchlässig), in Bereichen der Niederterrassensande ohne Überdeckung ggf. etwas höher (durchlässig).

Grundwasser

Der mittlere Grundwasser - Flurabstand beträgt im Untersuchungsgebiet 1,5 – 3 m, in einem nördlichen und einem südlichen Bereich 0 - 1,5 m unter Gelände. In einem kleinen Bereich in der Mitte liegt er bei 3 bis 5 m unter Gelände. Der mittlere Grundwasserspiegel fällt nach NW bzw. nach NE auf den Hoppeibach zu von 58 auf 56 m über NN. Das Untersuchungsgebiet liegt im Einflussbereich des Bergbaus. Möglicherweise kommt es daher zu veränderten Grundwasserspiegeln und Flurabständen.

7.8. Altlasten

Nach Auswertung des historischen Luftbildarchivs (1929-2006), der Liegenschaftskatasterkarten (1829-2010), historischer Stadtpläne (1957-2005), Unterlagen des Altlastenkatasters sowie weiterer potentiell altlastrelevanter Datei- und Karteninformationen (z. B. histor. Topograph. Karten (TK25) (1839-2003) und Deutsche Grundkarten (DGK5) (1967-2010), archäologische Fundstellen, etc.) kann folgendes festgehalten werden:

Die zu untersuchende Gesamtfläche wurde seit ca. 1829 größtenteils landwirtschaftlich als Grünland, Ackerland, Gartenland (mit Gartenhäuschen) und Gärtnerei, ausgebaute Gewässerfläche (Bäche) und Gräben sowie Waldfläche, Gewerbe- und Wohnbaufläche genutzt.

Vorliegende großmaßstäbige Luftbilder der Jahre 1944/45 weisen für das Untersuchungsgebiet auf eine große Anzahl von Bombentrichtern hin. Nach Aussagen des Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz – Kampfmittelangelegenheiten – liegen Hinweise auf Blindgängerverdachtspunkte in diesem Bereich zurzeit nicht vor. Maßnahmen zur Kampfmittelsuche oder -beseitigung sind nicht erforderlich.

Dennoch wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass der Kampfmittelräumdienst bei Bautätigkeiten informiert werden muss.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04.069 sind keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden. Östlich und westlich außerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Flächen im Altlasten-Kataster aufgeführt (siehe Abb. 7):

Fläche im Bereich der Kamener Str. 144 - Tankstelle und Kfz-Werkstatt (außerhalb des Bebauungsplanbereiches)

- o Bei dem Grundstück handelt es sich um ein ehemaliges Tankstellengrundstück. Im Jahre 2000 wurden auf dem Gelände umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Das Grundstück ist im Altlastenverdachtsflächenkataster mit der Gefährdungseinstufung „sanier-te Fläche ohne Überwachung“ gekennzeichnet. Da lokale Belastungsherde aber nicht auszuschließen sind, sind im Falle von Bodeneingriffen folgende Auflagen zu beachten:
 - o Sollten im Verlauf der Bodenarbeiten Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 023817 17-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-2931) unverzüglich zu be-nachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.
 - o Sämtliche Auskofferungsarbeiten sind unter Aufsicht eines anerkannten Sachver-ständigen durchführen zu lassen.
 - o Zukünftig unversiegelte Bereiche sind aus Vorsorgegründen mit 30 cm Boden anzu-decken. Vor dem Einbau des Bodenmaterials ist auf die Güte und Qualität des Bo-dens zu achten. Es sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) zu beachten. Das großflächige Aufbringen, der Einbau und die Einarbeitung von Materialien in den Boden unterliegen der Mel-depflicht bei dem zuständigen Umweltamt als Untere Bodenschutzbehörde.

Kamener Straße 144: Kfz-Werkstatt – Rückwärtiger Bereich (außerhalb des Bebauungs-planbereiches)

- o Auf dem Grundstück befand sich ehemals eine Kfz-Werkstatt. Im Jahre 2010 wurde eine Gefährdungsabschätzung für das Grundstück durchgeführt. Prüfwertüberschreitungen für die Nutzung als Wohngebiet nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung sind nicht zu verzeich-nen. Das Grundstück ist im Altlastenverdachtsflächenkataster mit der Gefährdungseinstu-fung „Kein Verdacht / keine Gefahr bei derzeitiger / planungsrechtlicher Nutzung“ gekenn-zeichnet. Da lokale Belastungsherde aber nicht auszuschließen sind, sind im Falle von Bo-deneingriffen folgende Auflagen zu beachten:
 - o Sollten im Verlauf der Bodenarbeiten Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381/ 17-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-2931) unverzüglich zu be-nachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.
 - o Sämtliche Auskofferungsarbeiten sind unter Aufsicht eines anerkannten Sachver-ständigen durchführen zu lassen.
 - o Zukünftig unversiegelte Bereiche sind aus Vorsorgegründen mit 30 cm Boden anzu-decken. Vor dem Einbau des Bodenmaterials ist auf die Güte und Qualität des Bo-dens zu achten. Es sind die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) zu beachten. Das großflächige Aufbringen, der Einbau und die Einarbeitung von Materialien in den Boden unterliegen der Mel-depflicht bei dem zuständigen Umweltamt als Untere Bodenschutzbehörde.

Kamener Strafte 144: Altablagerung (außerhalb des Bebauungsplanbereiches)

- Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Anschüttungsfläche, die in einer Mächtigkeit von ca. 2 m mit Bodenmaterial, das mit Bauschutt, untergeordnet auch mit Schlacke und Asphaltaufbruch, durchmischt ist, aufgefüllt. Organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Ge-ruch) waren bei den Probenahmen nicht zu verzeichnen. Die Untersuchungsergebnisse be-legen ab einer Tiefe von 0,5 m eine leichte Auflastung des Bodens mit Polycyclischen Aro-

matischen Kohlenwasserstoffen (PAK). Prüfwertüberschreitungen für die Nutzung als Wohngebiet nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung sind nicht zu verzeichnen. Bei der derzeitigen Nutzung besteht keine Gefährdung. Aufgrund der Auffüllungen besteht eine eingeschränkte Tragfähigkeit des Untergrundes. Im Falle einer Nutzungsänderung ist die Untere Bodenschutzbehörde zwingend zu beteiligen.

Die durchgeführten Untersuchungen durch einen Bodengutachter sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt worden.

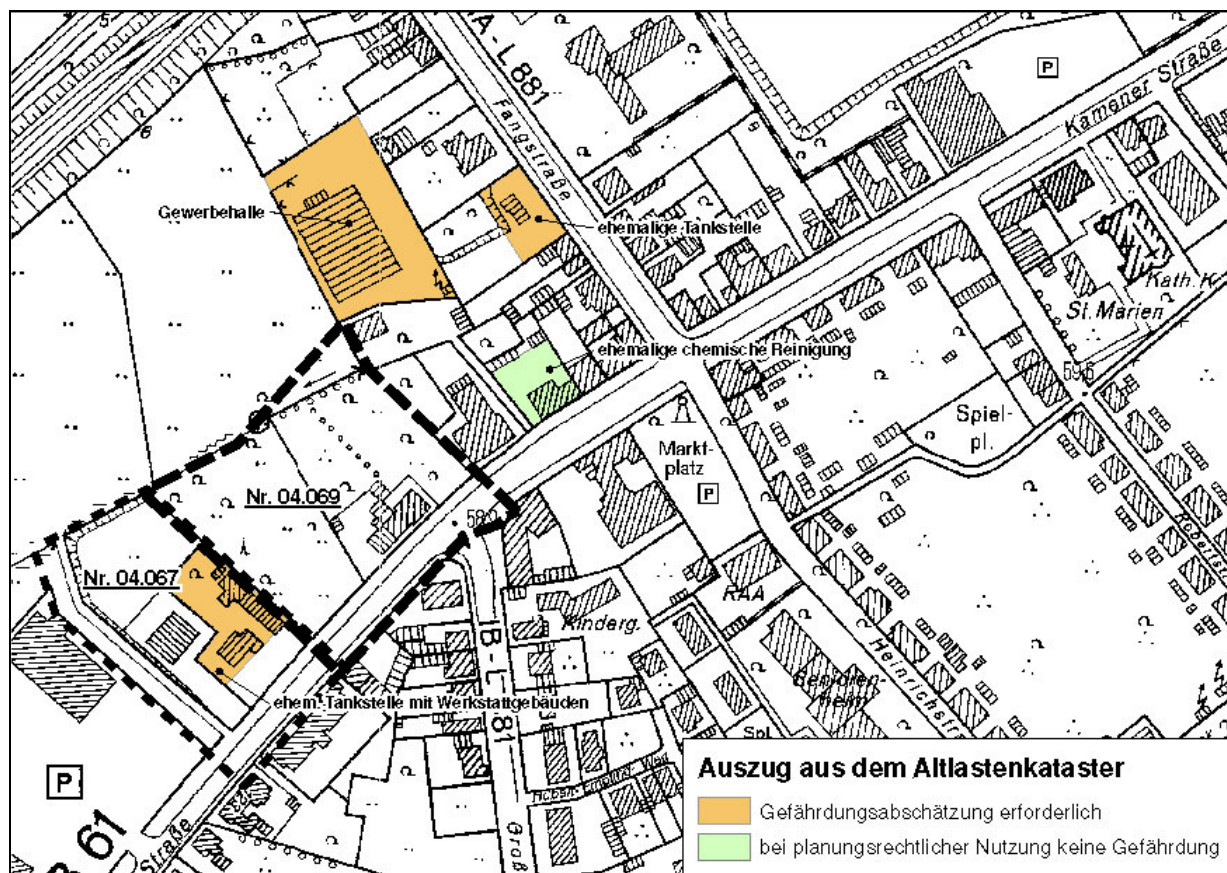


Abbildung 7 – Altlastenverdachtsflächen im Betrachtungsgebiet (unmaßstäbliche Verkleinerung)

7.9. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 04.069 befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte oder denkmalgeschützte Ensembles.

7.10. Artenschutz

Das Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung, Hamm, hat eine artenschutzrechtliche Prüfung für den Bereich des Bebauungsplanes durchgeführt und kommt zu folgendem Fazit:

„Durch den Bebauungsplan selber werden zwar keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar ist, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden.“

Durch die Auswertung verschiedener Fachinformationssysteme konnten ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorfeld nicht per se ausgeschlossen werden. Im Sinne eines rechtssi-

cheren Planverfahrens wurde daher der Geltungsbereiches des B-Planes und dessen erweitertes Umfeld im Frühjahr 2011 durch Kartierungen auf tatsächlich vorkommende Planungsrelevante Arten hin untersucht.

Die Untersuchungen konnten Vorkommen von wenigen planungsrelevanten Arten bestätigen; diese nutzen das B-Plangebiet bzw. das Untersuchungsgebiet aber nur (sporadisch) zur Nahrungssuche und nutzen es nicht als Reproduktionsraum. Für diese Arten sind auch auf Grund der geringen Ausdehnung des Vorhabens keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. BNatSchG ist bei Umsetzung der Bebauungsplanung nicht zu erwarten.“

Die gesamte artenschutzrechtliche Prüfung ist der Anlage beigelegt und somit Bestandteil der Begründung.

8. Inhalt des Bebauungsplanes

8.1. Städtebauliche Zielsetzungen und Konzeption

Auf Grund der bereits geschilderten Lage des Betrachtungsbereiches zwischen dem Marktplatz Wiescherhöfen und das westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Nahversorgungszentrum ist dieser Bereich stadtstrukturell aufzuwerten und die ungeordnete Situation zu beseitigen bzw. durch neue bauliche Maßnahmen zu verbessern. Durch das Auftreten eines Investors, der eine Pflegeeinrichtung sowie altengerechte Wohnungen errichten möchte, kann eine erste Aufwertung und Belebung entlang der Kamener Straße erfolgen. Mit der unmittelbaren Nähe zur Kamener Straße und zum Marktplatz Wiescherhöfen sind derartige Einrichtungen als sinnvoll anzusehen.

8.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

8.2.1. Art der Nutzung

Für die Fläche des Bebauungsplans Nr. 04.069 sind verschiedene Nutzungsbereiche / Baugebiete entsprechend der vorhandenen Strukturen und Nutzungen, zukünftiger Planungen und Aussagen des Flächennutzungsplanes (FNP) festgesetzt worden.

Auf Grund der heute vorzufindenden Nutzungsmischung und dem planerischen Grundgedanken, eine lebendige Mischung entlang der Kamener Straße weiter zu fördern, wird dieser Bereich überwiegend als Mischgebiet (MI) im Bebauungsplan festgesetzt. Die im Mischgebiet gem. § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen sollen lediglich in der Form begrenzt werden, dass die gem. § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Weiterhin ist die gem. § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung von Vergnügungsstätten ebenfalls nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Mit dem Ausschluss soll innerhalb des Gebietes ein Trading Down Effekt durch die Besetzung von Ladenflächen durch Spielhallen oder größere Wettbüros verhindert werden. So können von Vergnügungsstätten negativ prägende Auswirkungen auf das Umfeld in der Form auftreten, dass es zu einer Milieuveränderung im Umgebungsbereich führt. Im Hinblick auf das Ziel, den Bereich entlang der Kamener Straße qualitativ städtebaulich aufzuwerten, sind derartige Entwicklungen planungsrechtlich zu unterbinden.

Mit diesen Festsetzungen sind Spiel- und Automatenhallen, Diskotheken, größere Wettbüros, Sexkinos u.a. entlang der Kamener Straße unzulässig. Eine weitere Einschränkung erfolgt, indem Bordelle und bordellähnliche Betriebe ebenfalls innerhalb der Mischgebietsflächen unzulässig sind. Nicht als Vergnügungsstätten gelten kleine Wettbüros mit dem Charakter einer „Lottoannahmestelle“.

Die Stadt Hamm hat zur Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten das „Steuerungskonzept „Vergnügungsstätten“ durch das Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH erarbeiten lassen. Hier werden auch für den Bereich Pelkum Aussagen getroffen, die als Grundlage für die Erarbeitung des Bebauungsplanes herangezogen worden sind (siehe auch Pkt. 2 der Begründung). Der Rat der Stadt Hamm hat dieses Konzept am 18.05.2010 beschlossen (Vorlage Nr. 255/10).

Auf Grund der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten bleibt die Eigenart des Gebietes auch mit den genannten Ausschlüssen bestehen, da eine Nutzungsmischung immer noch gewährleistet ist.

Im rückwärtigen Bereich der Kamener Straße ist ein allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt. Hier soll die Möglichkeit einer wohnbaulichen Entwicklung – auch in Form von altengerechten Wohnungen – ermöglicht werden. Aufgrund der rückwärtigen Lage und dem Sachverhalt, dass sich im weiter nördlich gelegenen Bereich zukünftig gemäß den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes eine weitere wohnbauliche Entwicklung vollziehen kann, soll hier mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf die zukünftige Entwicklung Bezug genommen werden.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplans innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen von Tankstellen sowie die Anlagen für die Verwaltung. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu festgesetzten Mischgebieten entlang der Kamener Straße sind Gebiete vorhanden, in denen diese Nutzungen zum einen allgemein zulässig sind, zum anderen der Bereich entlang der Kamener Straße verkehrstechnisch wesentlich besser zu erreichen ist. Somit ist das allgemeine Wohngebiet vornehmlich dem Wohnen und den sonst allgemein zulässigen Nutzungen vorbehalten. Die städtebauliche Zielsetzung der Schaffung von kleinräumigen, homogenen Nachbarschaften aber auch einer Einrichtung für altersgerechte Wohnformen soll weiter verfolgt werden.

8.2.2. Maß der Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird mittels der den Anteil der überbaubaren Fläche am Gesamtgrundstück ausdrückenden Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO ermittelt.

Für das Mischgebiet MI 1 wird gem. § 17 BauNVO eine maximale GRZ von 0,6 festgesetzt. Dieser Wert orientiert sich an der von der BauNVO vorgegebenen Höchstgrenze und ermöglicht daher eine städtebaulich und wirtschaftlich sinnvolle Ausnutzung der Baugrundstücke.

Auf Grund der vorhandenen städtebaulichen Strukturen und Nutzungen erfolgt eine differenzierte Betrachtung der Festsetzungen der Geschossflächenzahl (GFZ) im allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebiet MI 1 sowie zusätzlich die Festsetzung der maximalen Firsthöhe im allgemeinen Wohngebiet.

Das im rückwärtigen Bereich geplante allgemeine Wohngebiet, welches unmittelbar an ein Grundstück mit einem eingeschossigen Wohngebäude angrenzt, wird die Geschossigkeit auf maximal 3 Geschosse begrenzt. Um eine zu große Höhenentwicklung zu unterbinden und Beeinträchtigungen der Nachbarbebauung ausschließen zu können, wird zusätzlich eine maximale Firsthöhe von 13,50 m festgesetzt. Mit dieser Festsetzung kann sichergestellt werden, dass ein dreigeschossiges Gebäude mit unterschiedlichen Dachformen möglich ist und einer ansprechenden Gestaltung von geplanten Baukörpern nichts im Weg steht.

Für das allgemeine Wohngebiet werden gem. den Höchstgrenzen des § 17 BauNVO für Wohngebiete eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,2 festgesetzt. Damit kann eine 3-geschossige Bauweise realisiert werden.

Für das Mischgebiet MI 1 wird eine GFZ von 1,2 festgesetzt, was eine adäquate 3-geschossige Bebauung sicherstellt.

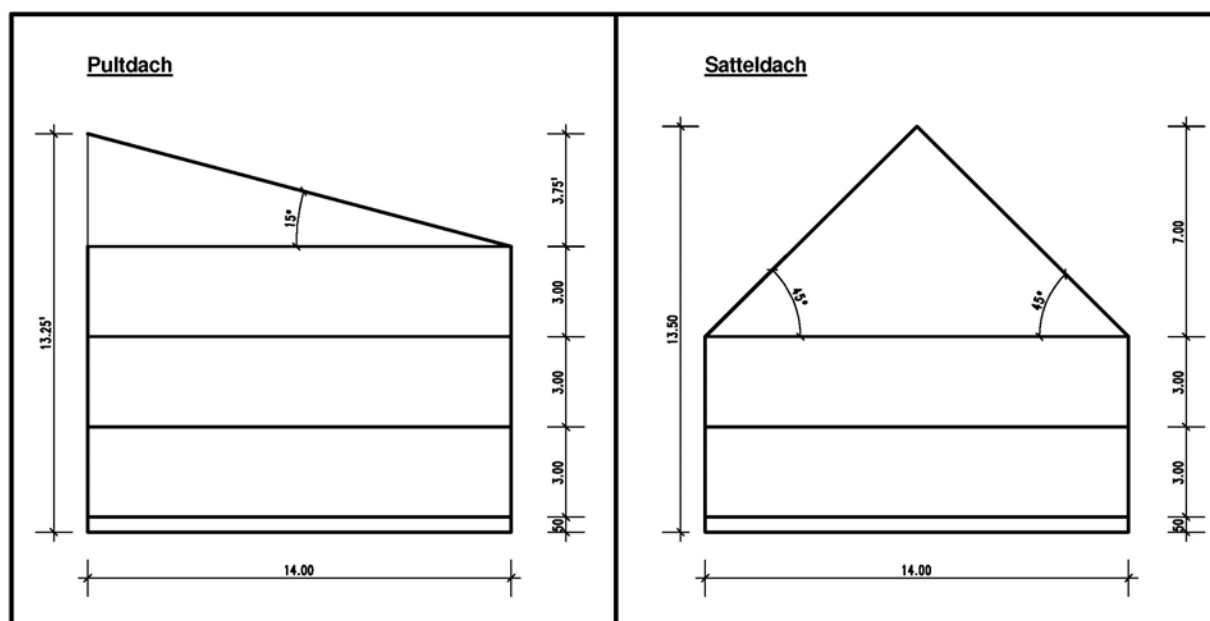


Abbildung 8 – Skizze zur Ausgestaltung von Baukörpern und deren Höhenentwicklung (unmaßstäbl. Verkleinerung)

8.2.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen

Die überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb des Bebauungsplanes werden durch Baugrenzen definiert.

Um eine gebietstypische Entwicklung innerhalb des Mischgebietes MI 1 sicherstellen zu können, sind die Baugrenzen im Wesentlichen über die gesamten Baugebiete gezogen. Die Errichtung einer Pflegeeinrichtung oder anderen Nutzungen ist somit möglich. Eine gewisse Ausnahme bildet der östlich des festgesetzten Privatweges gelegene Bereich des Mischgebietes MI 1. Um einen gewissen Abstand möglicher Baukörper zum nördlich festgesetzten allgemeinen Wohngebiet WA 1 sicherstellen zu können, wird hier ein Abstand der Baugrenze von 15 m zur nördlich verlaufenden Privatstraße festgesetzt.

Im Zuge der Bearbeitung des Bebauungsplanes ist eine lärmtechnische Untersuchung durchgeführt worden (siehe auch Begründung Pkt. 8.4). Diese kam zum Ergebnis, dass von der Kamener Straße hohe Lärmimmissionen ausgehen, die in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden müssen. Die Bereiche unmittelbar an der Kamener Straße befinden sich in Lärmbereichen, die sich im Bereich der Gesundheitsgefahr bewegen. Das bestehende Gebäude im Mischgebiet MI 1 soll trotz dieses Sachverhaltes in seinem Bestand gesichert werden. Neben dem Bestand des Gebäudes sprechen für eine direkte Straßenrandbebauung auch die Tatsache, dass die Blockrandbebauung an der Ecke Kamener Straße / Fangstraße bereits unmittelbar an der Straße liegt und diese im Mischgebiet MI 1 in westlicher Richtung fortgesetzt werden soll. Weiterhin bildet das Gebäude einen städtebaulichen Endpunkt der Großen Werlstraße, der auch zukünftig erhalten werden soll.

Alle anderen Bereiche im Geltungsbereich entlang der Kamener Straße sind momentan noch nicht bebaut. Eine Neubebauung soll im Bebauungsplan aber nicht in Bereichen der Gesundheitsgefahr errichtet werden, so dass die Baugrenzen im westlichen Bereich des Mischgebietes MI 1 in einem Abstand von mind. 12 m zur Kamener Straße festgesetzt werden.

Um entlang der Kamener Straße eine, dem Straßenbild angemessene Gliederung zu sichern und ein zu nahes Heranrücken von Baukörpern zu unterbinden, ist im Mischgebiet MI 1 ein Abstand der Baugrenze zur westlichen Geltungsbereichsgrenze von 5 m festgesetzt. Weiterhin dient es der städtebaulichen Aufwertung der Konzeption einer Pflegeeinrichtung in der Form,

dass ein angemessener Abstand zwischen einer Pflegeeinrichtung und möglichen anderen, westlich angrenzenden, Nutzungen, die in einem Mischgebiet zulässig sind, gesichert werden kann. Es kann somit eine ansprechende Umfeldgestaltung im Bereich der Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

Im allgemeinen Wohngebiet soll auch eine vielfältige Entwicklungsoption durch die Festsetzung einer großzügigen überbaubaren Fläche sichergestellt werden. Um aber mit einer zulässigen max. 3-geschossigen Bebauung nicht zu nah an bereits bestehende Wohngebäude heranzurücken, wird zum östlich festgesetzten Fuß- und Radweg ein Abstand der Baugrenze von 12 m festgesetzt.

Für den Fall einer Entwicklung mit Einfamilien- oder Doppelhäusern im allgemeinen Wohngebiet, was aufgrund der Festsetzungen möglich ist, erfolgt eine Festsetzung der Mindestgrundstücksbreiten in der Form, dass bei Einzelhäusern das Grundstück eine Mindestbreite von 16 m aufweisen muss und bei einem Doppelhaus die Mindestbreite des Grundstückes 9 m betragen muss. Um eine abriegelnde Wirkung zum nördlich angrenzenden Bereich zu unterbinden, ist die Errichtung von Reihenhäusern im allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

Im allgemeinen Wohngebiet sowie im Mischgebiet entlang der Kamener Straße ist die Bebauung in offener Bauweise zu realisieren, um eine gewisse Strukturierung entlang der genannten Straßenräume zu erhalten und weiterhin zu lange Gebäudefronten von über 50 m zu unterbinden.

8.3. Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften sehen Regelungen zur Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, der Gestaltung der Dächer, Fassaden und Einfriedungen vor. Gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 (4) BauO NRW werden die örtlichen Bauvorschriften als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Um ein ansprechendes städtebauliches Erscheinungsbild entlang der Kamener Straße zu sichern, werden im Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachausführung (Dachform und Neigung) innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und dem Mischgebiet MI 1 getroffen.

Für das gesamte Bebauungsplangebiet wird für eine Eindeckung von Satteldächern festgesetzt, dass nur unglasierte und nichtblendende Dachmaterialien in grauen bis schwarzen oder roten bis rotbraunen Farbtönungen zulässig sind. Weiterhin sind Dachflächen baulich zusammenhängender Gebäude und Baukörper (Doppelhäuser) in Farbe, Material und Struktur einheitlich auszuführen. Bei gemeinsamer Grenzbebauung ist bei Hauptgebäuden die Traufhöhe, Dachneigung und Firsthöhe einheitlich zu erstellen.

Die Eingrenzung der Dachfarbe ist somit dahingehend beschränkt, dass durch entsprechende Festsetzungen glänzende Dacheindeckungen nicht zulässig sind und somit derartige „Ausreißer“ unterbunden werden. Für die Eindeckungen sind weiterhin nur Dachziegel, Dachsteine oder Metallwerkstoff (Zink- oder Kupferblech) zulässig. Alternativ können begrünte Dächer errichtet werden.

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und des Mischgebietes MI 1 ist die Errichtung von Satteldächern (30-45°), Pultdächern (5-15°) sowie Flachdächern zulässig. Mit dieser Festsetzung kann ein angemessenes Spektrum an Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden. Andere Dachgestaltungen sollen auf Grund der in der Umgebung vorhandenen Dachformen, -farben und Materialien sowie der Ausformung eines harmonischen städtebaulichen Gesamtbildes entlang der Kamener Straße nicht zulässig sein.

Eine textliche Festsetzung gibt ein gewisses Regelwerk für die Behandlung der Außenanlagen innerhalb des Bebauungsplans vor. Die Stellplätze, Zufahrten und Erschließungswege sind im gesamten Bebauungsplangebiet mit versickerungsfähigem Oberflächenmaterialien (Porensstein

oder sonstiges wasserdurchlässiges Material wie Pflasterung mit Rasenfugen, Schotterrasen) zu befestigen, um das Maß der Versiegelung von Flächen zu reduzieren.

Eine weitere örtliche Bauvorschrift erhält Vorgaben zur Einfriedung bzw. der Anlage der Stellplätze für Müllbehälter, um ein ansprechendes städtebauliches Straßenbild zu sichern:

- a) Standorte für Müllbehälter sind mit standorttypischen, einheimischen Laubgehölz-Heckenpflanzungen (vgl. Pflanzliste, Standortgerechte Heckenpflanzen) einzugrünen und sichtgeschützt von öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen.

8.4. Immissionsschutz

Auf Grund der Verkehrslärmbelastungen, ausgehend von der Kamener Straße, sind passive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, usw.) erforderlich. Aktive Maßnahmen, z.B. Wälle oder Wände, sind in dieser zentralen Ortslage aus städtebaulichen Gründen nicht möglich.

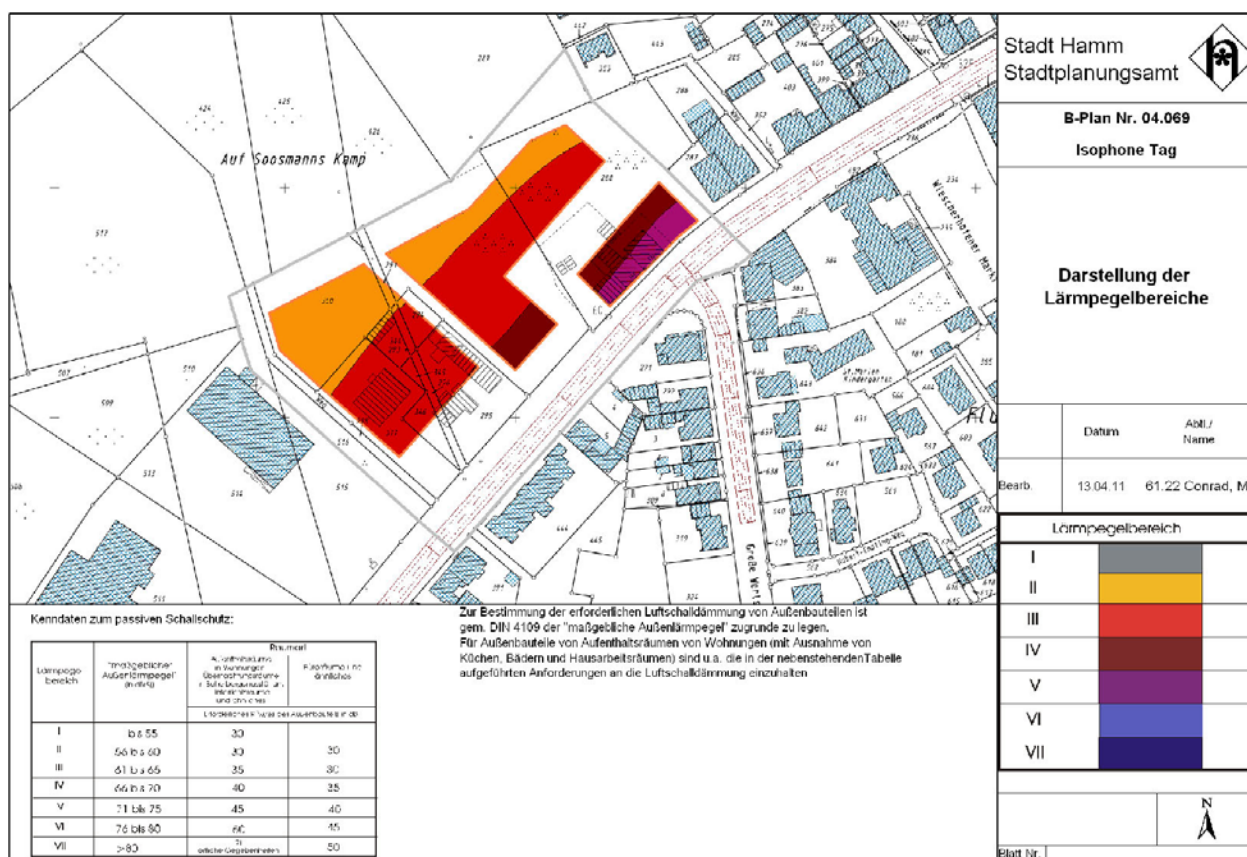


Abbildung 9 – Lärmpegelbereiche (unmaßstäbliche Darstellung)

Die Abbildungen 9 und 10 geben die Untersuchungsergebnisse der lärmtechnischen Betrachtung wieder, in denen die Immissionen der Kamener Straße deutlich sichtbar werden. Die Abbildung 10 verdeutlicht den Bereich, in dem die Lärmbelastung die Grenze der Gesundheitsgefahr übersteigt. Im Bebauungsplan sind die Baugrenzen, bis auf den Bereich des Bestandgebäudes entsprechend angepasst worden (siehe Pkt. 8.2.3 der Begründung).

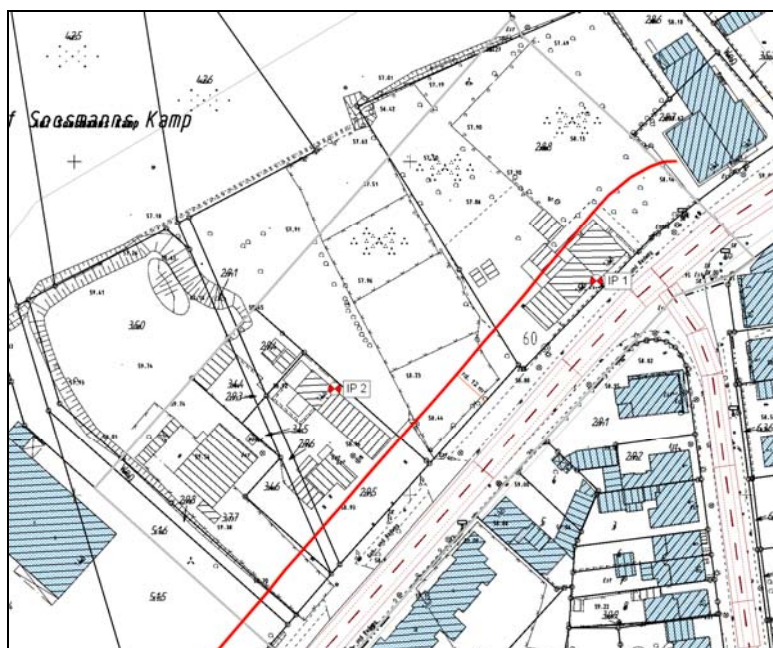


Abbildung 10 – Linie der Grenze zur Gesundheitsgefahr (unmaßstäbl. Verkleinerung)

Weiterhin sind im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen, die passive Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden vorschreiben. Hierfür sind im Bebauungsplan Lärmpegelbereiche (siehe Abb. 10) festgesetzt und folgende Festsetzungen getroffen worden:

5.1. Für die Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich.

Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB II: maßgeblicher Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lärmzugewandten Seiten der Verkehrswege Kamener Straße und Große Werlstraße die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ Ausg. Nov. 1989 / Bezugsquelle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.

Lärm- pegel bereich	„Maßgeblicher Außenlärm- pegel“ dB(A)	Raumarten		
		Bettenräume in Kran- kenanstalten und Santo- rien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
		erf. Schalldämmmaß ($R_{w,res}$) des Außenbauteils in dB		
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	2)	50	45
VII	>80	2)	2)	50

- 1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
- 2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

5.2. Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen Rollladenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauteil erbracht werden. Es sind daher die Flächenanteile von Wand, Dach, Fenstern, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109.

Wenn die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, sind an die Fenster die gleichen Anforderungen wie an Außenwände zu stellen.

5.3. Bei besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräumen), die auf der zur Geräuschquelle zugewandten Gebäudeseiten angeordnet werden, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand (z. B. durch schallgedämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite) sicher gestellt werden.

5.4. Für die Außenbauteile, die auf der zur Geräuschquelle abgewandten Gebäudeseite angeordnet sind, können um 5 dB(A) verminderte Werte angesetzt werden.

5.5. Von den hier festgelegten Anforderungen kann ausnahmsweise durch Einzelfallnachweis abgewichen werden, wenn sich durch eine Neuberechnung der Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens andere Beurteilungspegel an den verschiedenen Fassaden ergeben.

5.6 Hinweis: Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von Neubaumaßnahmen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der Schlafräume zur lärmabgewandten Seite der vorhandenen Lärmsituation Rechnung zu tragen.

8.5. Verkehrsflächen

8.5.1. Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 04.069 ist die Kamener Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan festgesetzt.

8.5.2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Im Bebauungsplan wird, ausgehend von der Kamener Straße und dann südlich der Wohnbebauung in östlich Richtung 90° abknickend, eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Privatstraße – festgesetzt. Sie sichert die Erschließung sowohl des allgemeinen Wohngebietes WA als auch der rückwärtigen Flächen des Mischgebietes MI 1. Auf Grund von hier möglicherweise auftretenden Verkehren ist die Breite von 6,00 m gewählt worden, um einen Begegnungsverkehr von Auto und Kleinlastwagen zu ermöglichen. Weitere Anforderungen an die private Erschließung sind dahingehend zu beachten, dass eine Wendemöglichkeit auf dem Grundstück geschaffen werden muss und dass ausreichend Stellplätze gem. den geplanten Vorhaben errichtet werden.

Eine weitere Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg – in einer Breite von 3,5 m entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches sichert eine fußläufige Erreichbarkeit des rückwärtigen Bereiches Kamener Straße / Fangstraße, der auf lange Sicht einmal einer wohnbaulichen Entwicklung zugeführt werden kann. Entsprechende Darstellungen sind bereits im Flächennutzungsplan vorhanden. Die Zweckbestimmung wird auf Höhe des festgesetzten Privatweges in der Form unterbrochen, dass in diesem Bereich ein verkehrsberu-

higter Bereich festgesetzt wird. Somit kann eine Überfahrrung gesichert und die Erreichbarkeit des östlich angrenzenden Grundstücksbereiches gesichert werden.

8.6. Grünflächen

8.6.1. Öffentliche Grünfläche

An der östlichen Geltungsbereichsgrenze und dem festgesetzten Fuß- und Radweg wird eine Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Stadtgrün – im Bebauungsplan festgesetzt. Zum einen kann im Bereich des östlich angrenzenden Grundstücks ein gewisser Abstand gesichert werden und die Fläche kann als Gestaltungselement an einem zukünftigen Weg dienen.

8.6.2. Private Grünfläche

Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes verläuft ein öffentlicher Graben. Zur Sicherung der Bewirtschaftung dieses Grabens wird in einem Abstand von 5 m zum Graben eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Grabenrandbereich – festgesetzt. Es erfolgt eine geringe Aufweitung im östlichen Bereich, die nördlich des Grabens angrenzende Flächen mit in die private Grünfläche integriert. Eine anderweitige Nutzung ist hier nicht zweckdienlich und die Grünbereiche können zur Freiraumgestaltung herangezogen werden.

8.7. Erhalt von Bäumen und Sträuchern

In Abstimmung mit dem Eigentümer der Entwicklungsfläche sollen zwei Bäume auf dem Flurstück 288, westlich der festgesetzten Privatstraße, langfristig erhalten werden. Die erhaltenswerten Bäume werden nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Weiterhin sind 2 Silberweiden an der nördlichen Grenze des Bebauungsplanes, innerhalb der privaten Grünfläche als geschützter Altbaumbestand aufgenommen worden.

An den zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind vor Realisierung der Baumaßnahmen zur vorbeugenden Anpassung an die neuen zu erwartenden Standortverhältnisse sowie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (Baum-) Kronenpflegeschnitte durchzuführen (vgl. Hinweis „Sicherungsmaßnahmen“).

Allgemein sollte bei der Entwicklung des Bereiches versucht werden, die vorhandenen Baumstrukturen soweit wie möglich zu erhalten. Mit einem Erhalt können die nutzbaren Freiflächen stark aufgewertet werden.

8.8. Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Für ein ansprechendes städtebauliches Gesamtbild sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sämtliche Niederspannungs- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu verlegen.

8.8.1. Versorgung des Plangebietes

Die Versorgung des Gebietes erfolgt über die vorhandenen Kanäle und Leitungen in der Kameiner Straße.

8.8.2. Entwässerung des Plangebietes

Rechtliche Grundlagen:

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers wird nach den Bestimmungen der §§ 55 (2) Wasserhaushaltsgesetz und 51 a Landeswassergesetz ausgewählt. Unter dem Begriff Abwasser ist häusliches oder betriebliches Abwasser (Schmutzwasser) und gesammeltes Niederschlagswasser zu verstehen.

Verschmutzungsgrad des Abwassers, Untergrund- und Grundwasserverhältnisse, Nähe zu Gewässern, sowie bestehende behördliche Entwässerungsgenehmigungen und Wirtschaftsansprüche müssen bei der Wahl des Entwässerungsverfahrens berücksichtigt werden. Grundsätzlich muss versucht werden, wenig verunreinigtes Niederschlagswasser im Gebiet zu versickern oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

Aufgrund der Festsetzung des Plangebietes als allgemeines Wohn- und Mischgebiet werden die Niederschlagswasserabflüsse in die Kategorien unbelastet und schwach belastet eingestuft. Schwach belastetes Niederschlagswasser bedarf grundsätzlich einer Behandlung. Von einer zentralen Behandlung dieses Niederschlagswassers kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn aufgrund der Flächennutzung nur mit einer unerheblichen Belastung gerechnet werden muss.

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt für die bereits bebauten Grundstücke weiterhin im Mischsystem und für erstmals bebaute Grundstücke im Trennsystem.

Niederschlagswasser:

Das Niederschlagswasser der erstmals bebauten Grundstücke wird in das unter 7.1.4. der Begründung zum Bebauungsplan beschriebene und nördlich des Plangebietes verlaufende Gewässer Nr. 654 eingeleitet.

Schmutzwasser:

Das Schmutzwasser der Grundstücke kann an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Kamener Straße angeschlossen werden und wird weiter über die vorhandene Kanalisation zur Kläranlage Hamm abgeleitet.

Weitere Hinweise:

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Nach der Abwassersatzung der Stadt Hamm dürfen Drainleitungen weder direkt noch indirekt über die Grundstücksentwässerungsanlagen an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

Es wird empfohlen, das Schmutzwasser mittels Hebeanlage und Druckrohrleitung an die Mischwasserkanalisation anzuschließen, da die zu bebauenden Grundstücke unterhalb der in der Abwassersatzung der Stadt Hamm festgesetzten Rückstauenebene (hier: Straßenoberkante Kamener Straße) liegen.

Entwässerungsmaßnahmen:

Zur entwässerungstechnischen Erschließung der Grundstücke sind keine zusätzlichen öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich. Die Erschließung ist durch die in der Kamener Straße vorhandene Mischwasserkanalisation gesichert. Eine Erneuerung der Mischwasserkanalisation ist in diesem Bereich vor dem beabsichtigten Straßenausbau vorgesehen.

Weitere Anmerkungen zum Bebauungsplan:

Im Plangebiet sind keine Flächen für eine evtl. erforderliche Regenrückhaltung ausgewiesen und verfügbar, erforderliche Regenrückhaltebecken sind daher außerhalb des Plangebietes anzuordnen. Die Flächenverfügbarkeit und Machbarkeit ist von den Grundstückseigentümern in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zu klären.

8.8.3. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Aufgrund einer Anregung der Stadtwerke Hamm im Zuge des Beteiligungsverfahrens wird innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Hamm im Bebauungsplan aufgenommen. Hiermit soll die Erschließung des Entwicklungsbereiches gesichert werden.

9. Hinweise

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

9.1. Bergbau

Unter dem gesamten Gebiet der Stadt Hamm geht der Bergbau umher. Daher enthält der Bebauungsplan zur Berücksichtigung der Belange des Bergbaus eine entsprechende Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB „Flächen, unter denen der Bergbau umgeht“.

Weiterhin wird ergänzt, dass die Bauherren angehalten sind, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110ff BBergG) mit der Deutschen Steinkohle AG, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

9.2. Kampfmittelräumdienst

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Kampfmittelräumdienst einzuschalten. Das Absuchen der bebaubaren Grundstücksflächen und der Baugruben ist durch den Kampfmittelräumdienst zwingend erforderlich. Das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz (Abt. Gefahrenabwehr, Gefahrenprävention und Logistik) der Stadt Hamm (Tel. 02381-9030) ist zu verständigen.

9.3. Sicherungsmaßnahmen

Vor Baubeginn sind für die gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB zu erhaltende Bäume Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vorzunehmen. Die Schutzmaßnahmen umfassen neben dem mechanischen Baumschutz auch eine ausreichende Bewässerung der Gehölze.

9.4. Artenschutz

Eine vom Büro Landschaftsökologie und Umweltplanung - Wittenborg erarbeitete artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.05.2011 kommt zum Ergebnis, dass keine Belange des Artenschutzes berührt werden.

9.5. DIN-Normen

Die auf der zugehörigen Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gutstav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

10. Sonstige planungs-/entscheidungsrelevante Aspekte**10.1. Flächenbilanz**

Größe des Geltungsbereiches	13.028 qm
Mischgebiet	6.366 qm
Allgemeines Wohngebiet	2.123 qm
Straßenverkehrsfläche	2.219 qm
Verkehrsfläche besonderer Zweck. Privatstraße	615 qm
Verkehrsfläche besonderer Zweck – F+R + V	339 qm
Öffentliche Grünfläche	105 qm
Private Grünfläche	1.261 qm

Überlagernde Darstellungen:

Überbaubare Grundstücksflächen	4.968 qm
--------------------------------	----------

Hamm, 31.05.2011

gez. Schulze Böing
Stadtbaurätingez. Muhle
Ltd. Städtischer Baudirektor

Anlagen

Name des Verfahrens	Bebauungsplan Nr. 04.069 – Auf Soosmanns Kamp (westlicher Teil)	
Lage des Plangebietes	- Pelkum - Der Bereich befindet sich nördlich der Kamener Straße in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Lebensmittelmarktstandort.	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	- Das Gebiet wird momentan zum einen zu Wohnzwecken genutzt. Der andere Bereich liegt momentan brach. - Unmittelbar an der Kamener Straße befindet sich ein altes Bauernhaus, in dem sich zwei Wohnungen befinden. Der rückwärtige Bereich liegt größtenteils brach wodurch sich eine vielfältige Baum- und Heckenstruktur entwickeln konnte.	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Bebauungsstruktur	Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung entlang der Kamener Straße zu sichern. Dabei spielt der Ausschluss von Ansiedlungen aus dem Segment der Vergnügungsstätten (Wettbüros, Spielhallen, usw.) sowie von Erotikfachmärkten und Bordellen oder bordellartig betriebene Gewerbebetrieben eine wichtige Rolle. Mit derartigen Ansiedlungen besteht die Gefahr von Trading Down Effekten innerhalb des betrachteten städtischen Umfeldes, so dass die angestrebte Belebung und Aufwertung des in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz Wiescherhöfen gelegenen Bereiches gefährdet werden würde. Weiterhin soll die Errichtung einer Pflegeeinrichtung sowie die Schaffung von altengerechten Wohnungen planungsrechtlich vorbereitet werden. Dabei wird die bauliche Ausgestaltung der angrenzenden Bereiche mit in die Betrachtung einbezogen und in einer, dem umgebenden Stadtquartier, angemessenen Form planungsrechtlich überarbeitet.	
Art des Verfahrens	Beschleunigtes Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB	
Verfahrensverlauf	Aufstellungsbeschluss	Der Rat der Stadt Hamm ist über die Weiterführung der Planungen zum Bereich des Bebauungsplanes Nr. 04.069 im Zuge des Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 04.054 in Kenntnis gesetzt worden.
	Scoping gem. § 4 (1) BauGB	Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Nr. 04.054 durchgeführt, wo der Bereich noch Bestandteil des Bebauungsplanes war.
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	
	Offenlegungsbeschluss	
	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange	12.11.2010 – 04.02.2011
	Erneute Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange	11.04.2011 – 06.05.2011
Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)	aus FNP abgeleitet gem. § 8 (2) BauGB	
Relevante informelle vorbereitende Planungen	- Vergnügungsstättenkonzept	
Organisation der Erschließung	- Die Haupteerschließung des Plangebietes erfolgt von der Kamener Straße. Die Erschließung des rückwärtigen Bereichs wird durch die Festsetzung einer Privatstraße in einer Breite von 6 m sichergestellt. Diese Privatstraße wird zusätzlich mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke versehen, so dass die Versorgung des Plangebietes sichergestellt werden kann. - Für eine fußläufige Erschließung des einmal zu entwickelnden rückwärtigen Bereichs nördlich des Bebauungsplanes erfolgt eine Sicherung eines Fuß- und Radweges in Form einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.	
Planausweisung / Dichtewerte	- Die Art der baulichen Nutzung wird als Mischgebiet (MI) sowie als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. - Für das Mischgebiet werden eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,2 sowie maximal 3 Geschosse festgesetzt. - Für das allgemeine Wohngebiet werden eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 1,2 sowie maximal 3 Geschosse festgesetzt. Zusätzlich wird für die-	

	sen Bereich eine maximale Firsthöhe von 13,50 m festgesetzt. - Für das gesamte Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. - Im gesamten Bereich sind Satteldächer in einer Neigung von 30-45°, Pultdächer in einer Neigung von 5-15° sowie Flachdächer zulässig.	
Grünflächen	Öffentliche Grünfläche An der östlichen Geltungsbereichsgrenze und dem festgesetzten Fuß- und Radweg wird eine Fläche als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Stadtgrün – im Bebauungsplan festgesetzt. Zum einen kann im Bereich des östlich angrenzenden Grundstücks ein gewisser Abstand gesichert werden und zum anderen kann die Fläche kann als Gestaltungselement an einem zukünftigen Weg dienen. Private Grünfläche Im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes verläuft ein öffentlicher Graben. Zur Sicherung der Bewirtschaftung dieses Grabens wird in einem Abstand von 5 m zum Graben eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung – Grabenrandbereich – festgesetzt. Es erfolgt eine geringe Aufweitung im östlichen Bereich, die nördlich des Grabens angrenzende Flächen mit in die private Grünfläche integriert. Eine anderweitige Nutzung ist hier nicht zweckdienlich und die Grünbereiche können zur Freiraumgestaltung des Grundstücks herangezogen werden.	
Verkehr	- Stellplatznachweise auf privater Grundstücksfläche - Das Plangebiet ist an den ÖPNV durch mehrere Buslinien angeschlossen. Entlang der Kamener Straße befinden sich im Abstand von ca. 500 m zwei Haltestellen (eine davon am Marktplatz). Hierdurch besteht eine direkte ÖPNV-Verbindung zu den angrenzenden Stadtteilen wie auch zum Stadtzentrum von Hamm.	
Entwässerung	Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt für die bereits bebauten Grundstücke weiterhin im Mischsystem und für erstmals bebaute Grundstücke im Trennsystem. <u>Niederschlagswasser:</u> Das Niederschlagswasser der erstmals bebauten Grundstücke wird in das unter 7.1.4. der Begründung zum Bebauungsplan beschriebene und nördlich des Plangebietes verlaufende Gewässer Nr. 654 eingeleitet. <u>Schmutzwasser:</u> Das Schmutzwasser der Grundstücke kann an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Kamener Straße angeschlossen werden und wird weiter über die vorhandene Kanalisation zur Kläranlage Hamm abgeleitet.	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	Im vorliegenden Planungsfall nicht vorgesehen (§ 13a BauGB).	
Sonstige Anmerkungen	Für die Flächen ist eine Altlastenuntersuchung durchgeführt worden. Für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 04.069 sind keine Altlasten aufgeführt. Lediglich auf den westlich, außerhalb des Bebauungsplanes angrenzenden Flächen sind Altlastenflächen vorhanden. Aussagen dazu können dem Gutachten entnommen werden.	
Gutachten	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Vorliegend, 31.05.2011
	Altlasten	Vorliegend, 07.10.2010
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 13.028 m²
	Grundstücksflächen Wohnen (WA / WR)	ca. 2.123 m² (16,2 %)
	Mischgebiete (MI / MK)	ca. 6.366 m² (48,7 %)
	Verkehrsflächen	ca. 3.233 m² (24,8 %)
	Öffentliche Grünflächen	ca. 105 m² (0,7 %)
	Private Grünflächen	ca. 1.261 m² (9,6 %)
	<i>Überbaubare Flächen</i>	<i>ca. 4.968 m²</i>

Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG

zur

Aufstellung des Bebauungsplanes 04.069

- Auf Soosmann`s Kamp (wstl. Teil) -

in Hamm - Pelkum

30.05.2011

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

Dipl. Geograph Stefan Kauwling

	Landschaftsökologie & Umweltplanung Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg <table><tr><th>Internet</th><th>Telefon</th><th>Fax</th><th>Hausanschrift</th></tr><tr><td>wittenborg@aol.com</td><td>(02381) 789 71-0</td><td>789 71-2</td><td>Pieperstraße 9 59075 Hamm</td></tr></table>	Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift	wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift						
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm						

INHALTSVERZEICHNIS

<u>1</u>	<u>PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	<u>3</u>
1.1	Anlass der Untersuchung	3
1.2	Größe des Gebietes	4
<u>2</u>	<u>BESTEHENDE NUTZUNG / BIOTOPTYPEN</u>	<u>4</u>
3	Artenschutzrechtliche Prüfung:.....	4
3.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)	4
3.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	6
3.3	Methodik / Datenrecherche.....	7
3.3.1	Biotopkataster des LANUV)	7
3.3.2	Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS).....	7
3.3.3	Landschaftsplan	8
3.3.4	Fachinformationssystem der LANUV (FIS)	8
3.3.4.1	Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet	8
3.3.5	Kartierung.....	9
3.3.5.1	Avifauna.....	9
	Ergebnisse	10
3.3.5.2	Fledermäuse.....	11
3.4	Artenschutzrechtliche Bewertung	12
<u>4</u>	<u>LITERATUR / GRUNDLAGEN.....</u>	<u>14</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.069 (unmaßstäbl. Darstellung) 3

Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04.069 (unmaßstäbl. Darstellung) 3

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten..... 12

Tabelle 2: Liste der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.069- Auf Soosmann`s
Kamp (wstl. Teil) -festgestellten Vogelarten..... 15

Tabelle 3: Abfrage des FIS und Abgleich mit dem Planungsraum..... 18

1 Planerische Grundlagen

1.1 Anlass der Untersuchung

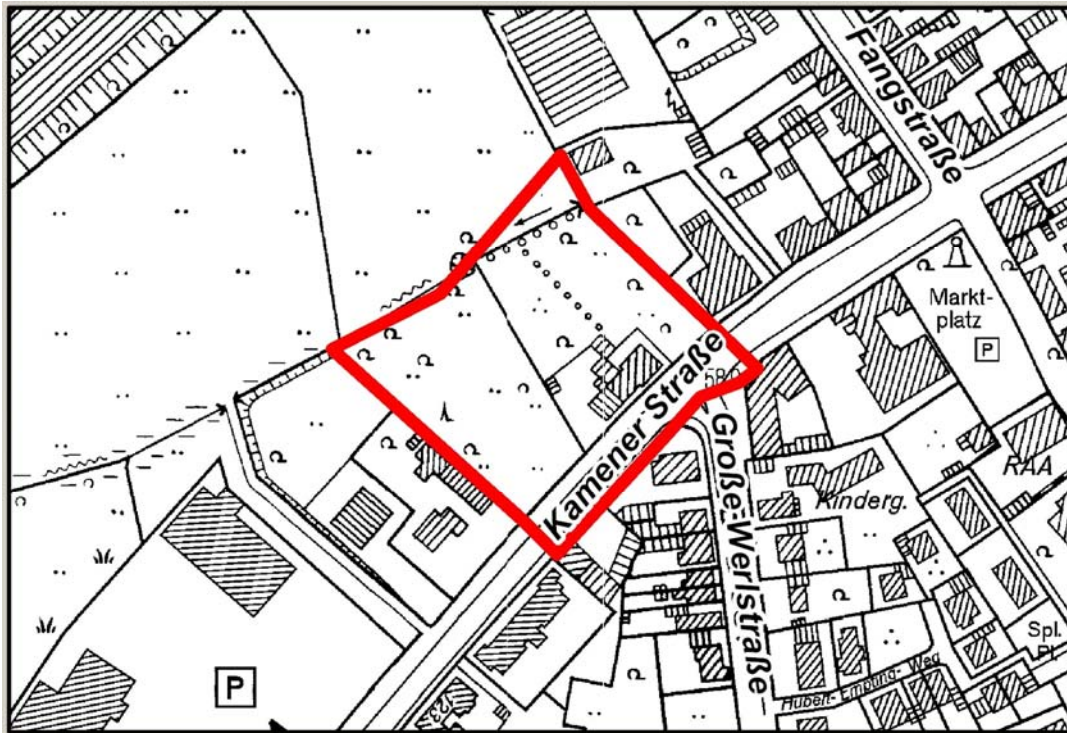


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 04.069 (unmaßstäbl. Darstellung)

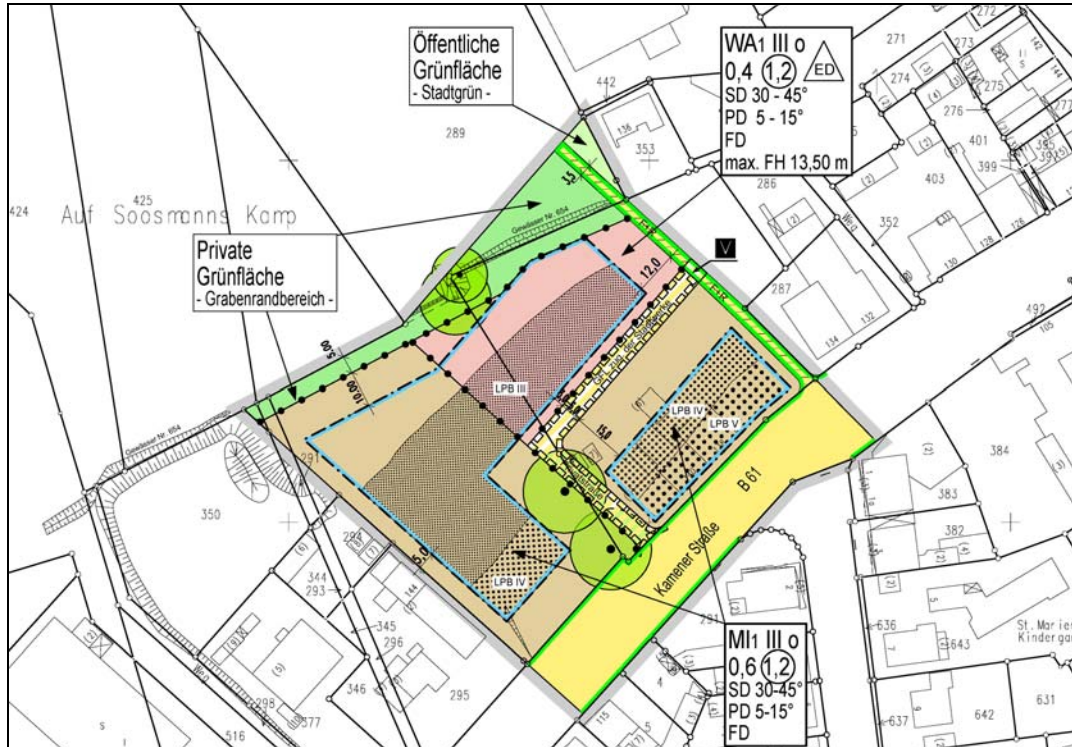


Abbildung 2: Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04.069 (unmaßstäbl. Darstellung)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im Wesentlichen Festsetzungen als Wohnbaugebiet und Mischgebiet geplant.

Im Rahmen der Planungen ist unter anderem zu prüfen, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, auch wenn durch einen Bebauungsplan selbst zunächst keine Verbotstatbestände ausgelöst werden, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die dauerhafte Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplanes begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf dauerhaft unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potentielle Verbotstatbestände überprüft werden.

1.2 Größe des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt etwa 13.000 qm, wovon allerdings nur etwa 10.000 qm auf bislang unbebaute Flächen entfallen, die neu überplant werden sollen.

2 Bestehende Nutzung / Biotoptypen

Das Gebiet befindet sich in Siedlungsrandlage und wird bereits von zwei Seiten vom Siedlungsbereich umschlossen. Gewerbebetriebe liegen im Westen, im Süden grenzt die Bebauung der Kamener Straße an. Die bereits bebauten Flächen sind in die Abgrenzung des B-Plans teilweise eingeschlossen.

Die aktuell noch nicht bebauten und überplanten Flächen des Geltungsbereiches stellen sich als brachgefallenen Fettweiden und Obstgärten dar, die durch diverse Gehölze strukturiert werden. Hier sind alte Weißdornhecken, Gebüsche, die alten Obstbäume sowie alte Baumweiden, Pappeln, teilweise auch Nadelgehölze zu nennen. Im Norden grenzt eine große Wiesenfläche an. Die nördlich verlaufende Bahnlinie wird ebenfalls von Gehölzen begleitet. Nach Südwesten hin verläuft ein feuchter Graben mit Gebüschen und Röhrichten, die nördlich des Parkplatzes in flächige Röhrichtbestände (teilweise Regenrückhaltebecken) übergehen. Etwa 200 m westlich befindet sich ein Laubwald aus alten Eichen.

Insgesamt öffnet sich der im Norden und Westen angrenzende Raum zur offenen Landschaft hin, während im Südwesten, Süden und Osten der geschlossene Siedlungsbereich von Pelkum anschließt.

Die vorhandenen Biotoptypen bilden somit ein kleinräumiges Mosaik ökologisch relativ wertvoller Strukturen am Siedlungsrandbereich.

3 Artenschutzrechtliche Prüfung:

3.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,

besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 vom 1. August 2001 (ABl. EG Nr. L 209 S. 14) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - "europäische Vogelarten",
 - Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

- besonders geschützte Arten, die
 - in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 aufgeführt sind,

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurden für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**, insgesamt 213 Arten). Diese sind insbesondere Arten, die gemäß der Roten Liste NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind.

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

(Auszug)

Absatz 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...)

Absatz 5

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 15.09.2010) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift ergibt sich:

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ... aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft.

Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).

2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG

*„...setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **„ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“*

Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.“

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst....In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

3.3 Methodik / Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde zumeist auf vorhandene Grundlagen zurückgegriffen – insbesondere da die artenschutzrechtliche Betrachtung ursprünglich nur auf Grundlage der vorhandenen Grundlagen erarbeitet werden sollte („worst-case“ – Betrachtung). Dies sind:

- Biotopkataster des LANUV
- Umweltinformationssystem der Stadt Hamm
- Landschaftsplan
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)

Da sich nach Prüfung dieser Grundlagen das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausschließen ließ, wurden ergänzend eigene Geländeerhebungen in der Zeit von März bis Mai 2011 durchgeführt um valide Aussagen speziell zu den artenschutzrechtlichen Fragestellungen treffen zu können. Während der Bearbeitungsphase wurde die Fläche des Geltungsbereiches noch etwas vergrößert. Somit werden nun auch Bereiche überplant, die bei einer theoretischen „worst-case“ Betrachtung als mögliche Rückzugshabitate hätten fungieren können. Insofern ergab sich auch daraus die Notwendigkeit einer eigenen Erhebung.

3.3.1 Biotopkataster des LANUV)

- Im Untersuchungsgebiet befindet sich kein „Schutzwürdiger Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters

3.3.2 Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS)

Um genauere Informationen zu erhalten wurde auch das UIS der Stadt Hamm abgefragt:

Im UIS sind die westlich gelegenen Waldbereiche als Flächen innerhalb des landesweiten Biotopverbundes (Quelle: LINFOS der LANUV) als Fläche „VB-A-4312-003 - Waldgebiete Sandbochumer Heide“ erfasst und als „Vegetation mit besonderer Bedeutung“ und „unzerschnittener Lebensraum“ dargestellt. Für diese insgesamt knapp 450 ha große Verbundfläche werden in dem entsprechenden Dokument folgende planungsrelevante Arten angegeben:

- Hohltaube
- Habicht
- Sperber
- Schwarzspecht
- Eisvogel
- Laubfrosch

Weitere Eintragungen zu Tierarten liegen in der Datenbank des UIS nicht vor.

Diverse Heckenstandorte entlang der Bahn sowie einige Straßenbäume entlang der Kameiner und der Fangstraße werden im UIS dargestellt.

3.3.3 Landschaftsplan

Nördlich und westlich angrenzende Bereiche befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hamm-West. Das B-Plangebiet selber liegt nicht im Geltungsbereich und ist insofern nicht von Festsetzungen des LP betroffen.

3.3.4 Fachinformationssystem der LANUV (FIS)

Zur Ermittlung potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>). Hierzu wurden das Messtischblatt 4312 und die vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Kleingehölze, Säume, Gärten- und Siedlungsbrachen, Fettwiesen- und weiden). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des gesamten Messtischblattes innerhalb der Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können.

Als Ergebnis wurden 11 Fledermausarten, 3 Amphibienarten sowie 34 Vogelarten für das Messtischblatt (ca. 10 * 10 km) ermittelt (s. Tabelle 3 im Anhang). Schon aufgrund der deutlich geringeren Größe des Untersuchungs-/Planungsgebietes kann dort nur ein Ausschnitt aus diesem Artenpool vorkommen. Weiter einschränkende Faktoren für das Vorkommen von Arten sind im Wesentlichen die Ausbildung und Nutzungsintensität der jeweiligen Lebensraumtypen und die Lage des Gebietes im (Siedlungs-) räumlichen Umfeld.

3.3.4.1 Abgleich der im FIS ermittelten Daten mit dem Plangebiet

An Hand der autökologischen Ansprüche einer Art sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen kann für die Datenbankauswahl eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen werden. Die theoretische Eignung sowie ein mögliches – d. h. nicht vollständig auszuschließendes Vorkommen - wird für jede Art in der Tabelle 3 (Anhang) diskutiert. Diese theoretische Betrachtung war überwiegend der ursprünglichen „worst-case“-Betrachtung geschuldet, die in einem ersten Entwurf des Gutachtens (Januar 2011) ausführlich dargestellt wurde.

Nach Datenlage konnte ein (Brut-)Vorkommen bzw. die Eignung des Geltungsbereichs als essentielles Teilhabitat für folgende Arten nicht mit 100%iger Sicherheit ausgeschlossen werden (für weitere Hinweise siehe Tabelle 2):

- Zwergfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Kleinspecht
- Mehlschwalbe
- Nachtigall
- Rebhuhn
- Turmfalke
- Turteltaube

Weiterhin könnten einige Arten als Nahrungsgäste vorkommen, obwohl deren Reproduktionsraum weiter entfernt liegt. Dies ist v.a. für die Greifvögel, wie

- Mäusebussard
- Habicht
- Sperber
- Baumfalke

zu vermuten, die größere Nahrungsreviere durchstreifen. Natürlich könnten auch die als mögliche Brutvögel im Gebiet prognostizierten Arten das Gebiet auch bzw. nur als Nahrungsgast aufsuchen. Nahrungshabitate unterfallen allerdings nicht dem Schutz durch § 44 BNatSchG. Sofern sie nicht essentiell sind.

3.3.5 Kartierung

Wegen der Prognoseunsicherheiten, die sich aus der theoretischen Betrachtung ergeben haben, wurden letztlich in Abstimmung mit dem Auftraggeber eigene Geländeerhebungen zur Abklärung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen durchgeführt. Der Untersuchungsraum erstreckte sich dabei über das eigentliche B-Plangebiet hinaus nach Norden und Westen und umschließt den Grünlandblock bis hin zur Bahnlinie im Norden und zum Wald im Westen, wobei die Regenrückhaltebecken und Grünlandbrachestreifen nördlich der Supermärkte eingeschlossen wurden.

3.3.5.1 Avifauna

Methodik / Termine

Die avifaunistischen Erhebungen zur Erfassung des Brutvogelbestandes orientieren sich an den Standards der LÖBF/ LAFAO NRW (1997) bzw. SÜDBECK et. al (2004). Ein besonderer Fokus lag auf einer Kartierung der Arten, die im Vorfeld durch die Abfrage des Fachinformationssystems des LANUV und des UIS der Stadt Hamm als potentiell vorkommende planungsrelevante Arten herausgefiltert wurden, und bei denen eine besondere Betroffenheit durch das Planvorhaben nicht auszuschließen war.

Im Gelände wurden alle Vögel Sichtbeobachtungen und artspezifischen (akustischen) Verhaltensweisen erfasst. Diese Registrierungen wurden in Kartengrundlagen punktgenau verzeichnet, wobei besonders revieranzeigende Merkmale von Interesse waren (singende Männchen, Revierkampf, nistmaterial- oder futtertragende Altvögel, bettelnde oder ebenflügge Jungvögel). Mehrere Exkursionen erfolgten in der Abenddämmerung bzw. frühen Nachtstunden, um potentiell vorkommende Arten mit Aktivitätsmaximum zu dieser Tageszeit gezielt zu erfassen (z.B. Eulenvögel, Rebhuhn, auch Fledermäuse [s.u.] etc.). Dabei kamen auch gezielt Klangattrappen zum Einsatz.

Die Kartiertermine im Einzelnen:

- 11.03.2011
- 25.03.2011
- 30.04.2011
- 18.05.2011

Die in der Geländearbeit gewonnenen Registrierungen werden von den so genannten „Tageskarten“ auf „Artkarten“ übertragen. Durch das Zusammenstellen der Einträge ergeben sich gegebenenfalls gruppierte Registrierungen worüber sich „Papierreviere“ abgrenzen lassen. In einer kartographischen Darstellung wird diese Auswertung zu Punktsymbolen zusammengefasst. Ein Punkt mit Artkürzel gibt dann den Revierschwerpunkt, der aus den Geländebeobachtungen gemittelt wird, wieder. Er stellt in der Regel nicht den Niststandort eines Brutpaares/Brutreviers dar, der bei einigen, v.a. nah an der Grenze des Untersuchungsgebietes festgestellten Arten, durchaus auch außerhalb des Untersuchungsgebietes liegen kann.

Ergebnisse

Die Ergebnisse der Geländeerfassungen sind in der Auflistung in Tabelle 2 ergänzend zu den artenschutzrelevanten Tabellenwerken im Anhang dargestellt. Auf eine Darstellung in einer Brutvogelverbreitungskarte kann aufgrund der geringen Anzahl von Beobachtungen und des Fehlens planungsrelevanter Arten als Brutvögel verzichtet werden

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 38 Vogelarten festgestellt werden. Eine Reihe der Arten wurden nach Auswertung der Geländedaten als Gastvögel eingestuft, die das Untersuchungsgebiet vornehmlich zur Nahrungsaufnahme aufsuchen. Dabei handelt es sich zum einen um Durchzügler, die auf dem Weg zu ihrem Sommerquartier für kurze Zeit im Gebiet verweilen, und zum anderen um Brutvögel der näheren Umgebung.

Über 20 weitere Vogelarten wurden als Brutvögel des Untersuchungsgebietes und dessen näherer Umgebung (Wald/Siedlung) eingestuft. Die Brutvogelgemeinschaft setzt sich aus Vertretern verschiedener nahrungs- und brutökologischer Gilden zusammen. Deren Verbreitung im Untersuchungsgebiet orientiert sich an Anteilen und Verteilung der Biotoptypen. Wesentliches Merkmal des Untersuchungsgebietes, und somit auch die Zusammensetzung der Brutvogelgemeinschaft steuernd, sind die gehölz- und gebüschbetonten Biotope im Süden und den Randbereichen des Untersuchungsgebietes (verwilderte Gartenanlagen, verbuschende Fläche nördl. des Autohauses, Wald, Baumreihen, Hecken). Auch die starke infrastrukturelle und bauliche Erschließung an allen drei Flanken weist auf die städtische Randlage hin.

Der Großteil des Artenspektrums des Untersuchungsgebietes wird von ubiquitären Waldarten eingenommen, die allesamt noch als häufige oder weit verbreitete Arten der Kulturlandschaft gelten. Die „Waldarten“ der Brutvogelgemeinschaft haben generell einen deutlichen Verbreitungsschwerpunkt in verschiedensten Waldtypen und erreichen dort die höchsten Siedlungsdichten. Die unterschiedlichen „Einnischungs-Strategien“ können diese Arten in Abhängigkeit von ihrer ökologischen Valenz verwirklichen. D.h. es gibt euryöke Arten, die ein weites Spektrum an verschiedenen Waldtypen besiedeln können, beispielsweise der Buchfink oder das Rotkehlchen, und solche, die eine enge Bindung (stenök) an bestimmte biotische oder abiotische Faktoren aufweisen. Dies sind häufig strukturelle Merkmale im Waldaufbau (Ausbildung von Baum-, Strauch-, Krautschicht, Artenzusammensetzung, Waldrandgefüge, etc.). Im Untersuchungsgebiet konzentrieren sich diese Arten auf die Gartenanlagen, das Waldstück und die linearen Gehölzstrukturen entlang von Eisenbahntrasse, Graben Flurstücksgrenzen.

Charakteristische offenlandbewohnende Arten fehlen aufgrund der geringen Ausdehnung des Grünlandes, mit Fasan und Dorngrasmücke sind aber Arten vertreten, die halboffene

Lebensräume besiedeln und Gehölze in verschiedener Weise mit in ihren Lebensraum einbinden. Gewässergebundene Arten sind nur mit der Stockente präsent, die evtl. im Regenrückhaltebecken einen Brutversuch unternahm. Die Röhrliche, die sich an den Becken und abschnittsweise auch am Graben befinden, und auch die hochstaudenreichen Brachen bleiben von typischen Arten unbesiedelt (z. B. Feldschwirl, Teichrohrsänger).

An Gebäude gebundene und hier synanthrop auftretende Arten sind z. B. Mauersegler, Rauchschwalbe, Haussperling und Bachstelze, die aber nicht im B-Plangebiet brüten, bzw. nur als Nahrungsgast auftreten. Die Gehölz- und Gartenstrukturen bieten weiteren euryöken Arten, wie den Drosselarten, Buchfink oder Grünfink Siedlungsmöglichkeiten.

Als planungsrelevante Arten konnten Feldsperling und Rauchschwalbe festgestellt werden. Einige Feldsperlinge konnten nur einmalig im zeitigen Frühjahr in einem kleinen Schwarm zusammen Haussperlingen registriert werden sind - aber nicht Brutvögel im Untersuchungsgebiet. Eine Rauchschwalbe konnte nahrungssuchend vermerkt werden, sie ist gleichzeitig die einzige im Untersuchungsgebiet festgestellte Art der Roten Liste (RL der Brutvögel NRW 2008). Beide Arten sind vermutlich Brutvögel im weiteren agrarisch geprägten Umfeld. Im Geltungsbereich des B-Plans konnte die Rupfung einer Ringeltaube nachgewiesen werden, die auf das Vorkommen von Sperber oder Habicht hinweist. Horste konnten nicht gefunden werden, daher wird nur von einer Nutzung als Nahrungsrevier ausgegangen.

Die Kartierung wurde zwar im zweiten Maidrittel beendet, so dass sehr spät heimziehende Arten theoretisch untererfasst bleiben, Von den potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten ist aber wohl keine betroffen. Die langanhaltende Schönwetter-situation hat zudem das Zuggeschehen vorverlagert, Auch unter diesem phänologischen Gesichtspunkt ist eine Untererfassung dieser Arten nicht zu erwarten

3.3.5.2 Fledermäuse

Methodik / Termine

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde das Gebiet im Zeitraum April bis Mai zweimal am

- 19.04.2011
- 24.05.2011

bei gutem Wetter in den Abend- bis frühen Nachtstunden begangen und das Vorkommen von Fledermäusen mit Hilfe eines so genannten Bat-Detektors festgestellt. Dieses Gerät wandelt die von den Fledermäusen ausgestoßenen Ultraschall-Laute in hörbare Frequenzen um. Auf Grund der artspezifischen Rufe, dem Flugbild, Habitus und den bevorzugten Jagdbiotopen lassen sich einzelne Arten unterscheiden, wobei eine Artbestimmung alleine an Hand der Detektorerfassung – insbesondere, wenn keine Sichtbeobachtungen mehr möglich sind, nicht für alle Arten sicher möglich ist. Weitergehende Untersuchungen z. B. Fang, Absuchen der Gebäude u.ä. wurden im Rahmen der Kartierung auch wegen der mangelnden Zugänglichkeit nicht durchgeführt. Es wurde allerdings vor allem auf ausfliegenden Fledermäusen aus den Gebäuden geachtet.

Ergebnisse:

Drei der im FIS genannten planungsrelevanten Fledermausarten konnten mit Hilfe der oben beschriebenen Methodik innerhalb des Untersuchungsraums festgestellt werden (vgl. auch nachfolgende Tabelle).

Tabelle 1: Nachgewiesene Fledermausarten

ART	Schutz- Status	Anhang FFH-RL	RL NRW	Status	Anzahl
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	§§	Anhang IV	*N	Jagd	je 1 Ind.
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	§§	Anhang IV	3	Jagd	Je 1 Ind.
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	§§	Anhang IV	I	Jagd	Je 1 Ind.

Erläuterungen: §§: streng geschützte Art, RL Kategorien: 3 gefährdet, N ungefährdet

*: ungefährdet, N: von Naturschutzmaßnahmen abhängig, 3 – gefährdet, I – gefährdete wandernde Art

Alle festgestellten Arten konnten erst deutlich nach Sonnenuntergang (etwa 20-30 Minuten) im Gebiet registriert werden. Ausflüge aus dem alten Gebäude, das theoretisch als Quartier dienen könnte, wurden nicht festgestellt.

Breit- und Zwergfledermaus wurden im Bereich des alten Obstgartens sowie über dem Rasen jagend beobachtet. Der Abendsegler wurde einmal im Übergangsbereich zur Wiese registriert (HINWEIS: wegen der sehr ähnlichen Lautäußerungen können mit der beschriebenen Methodik der „Große“ und „Kleine“ Abendsegler nicht sicher unterschieden werden – wegen der Häufigkeit des Auftretens im Stadtgebiet wurde hier der Große Abendsegler vermutet).

Wegen des fehlenden Nachweises ausfliegender Fledermäuse und der relativ späten Registrierung, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Quartiere in einiger Entfernung zum Untersuchungsraum befinden. Als unwahrscheinlich kann auch angenommen werden, dass in den Gebäuden dann später im Jahr noch Wochenstuben gebildet werden. Nicht gänzlich auszuschließen ist ggf. die temporäre Nutzung zu einem anderen Zeitpunkt von einzelnen Tieren. Der Planungsraum wird allerdings offensichtlich als Nahrungshabitat genutzt.

3.4 Artenschutzrechtliche Bewertung

Mit den eigenen Geländeerhebungen können die aus dem UIS und FIS ermittelten Daten zum theoretischen Vorkommen planungsrelevanter Arten hinreichend beurteilt werden und mit einer ausreichenden Prognosesicherheit mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet werden.

Durch die Kartierungen konnten die planungsrelevanten Vogelarten Rauchschwalbe und Feldsperling als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet / B-Plangebiet nachgewiesen werden. Indirekt gelang der Nachweis von Habicht oder Sperber über Rupfungsfunde. In den Grenzen des B-Plangebietes sowie auch im Bereich des größer gefassten Untersuchungsgebietes wird nicht von einem Brutvorkommen dieser vier Arten ausgegangen. Betroffen wären diese Arten von der Realisierung der Bebauungsplanung durch eine marginale Verklei-

nerung ihrer Nahrungssuchräume als Teilhabitat. Nahrungshabitate unterfallen allerdings nicht dem Schutz durch § 44 BNatSchG. Sofern sie nicht essentiell sind.

Ähnliches kann für die im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten gelten. Auch hier ist – wenn überhaupt – eine geringfügige Verkleinerung der oftmals mehrere qkm großen Nahrungshabitate zu erwarten. Auch wenn die Kartierungsdurchgänge nur bis Ende Mai durchgeführt werden konnte und sich die Hauptaktivitäten (insbesondere die Bildung der Wochenstuben) dieser Artengruppe auf die Sommermonate konzentrieren, lässt sich eine erhebliche Störung und Einschränkung nicht prognostizieren. Die alten Gebäude sind ohnehin nicht unmittelbar von der Planung betroffen.

Insofern werden keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind daher auch keine „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ oder „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ einzuleiten, wenngleich Maßnahmen wie eine Bauzeitenbeschränkung, Anpassung von Baufeldern, der Erhalt einzelner Wert gebender Strukturen (z. B. Hecken und Bäume) sich generell minimierend auf die Eingriffshärte auswirken werden.

Fazit

Durch den Bebauungsplan selber werden zwar **keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG** ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben realisiert werden können. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar ist, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden.

Durch die Auswertung verschiedener Fachinformationssysteme konnten ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorfeld nicht per se ausgeschlossen werden. Im Sinne eines rechtssicheren Planverfahrens wurde daher der Geltungsbereiches des B-Planes und dessen erweitertes Umfeld im Frühjahr 2011 durch Kartierungen auf tatsächlich vorkommende Planungsrelevante Arten hin untersucht.

Die Untersuchungen konnten Vorkommen von wenigen planungsrelevanten Arten bestätigen; diese nutzen das B-Plangebiet bzw. das Untersuchungsgebiet aber nur (sporadisch) zur Nahrungssuche und nutzen es nicht als Reproduktionsraum. Für diese Arten sind auch auf Grund der geringen Ausdehnung des Vorhabens keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. BNatSchG ist bei Umsetzung der Bebauungsplanung nicht zu erwarten.

Hamm, den 30.05.2011



Dipl. Geograph Michael Wittenborg

4 Literatur / Grundlagen

STADT HAMM: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 04.069 (Entwurf, Stand Mai 2011)

KIEL, E.-F.: Einführung „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Stand 20.12.2007, veröffentlicht beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Fachbereich 24.

NWO (Hrsg.) (2002): Die Vögel Westfalens. Ein Atlas der Brutvögel von 1989 bis 1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein Westfalens, Bd. 37. Bonn.

NWO & LANUV (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, in Charadrius 44 Heft 4, 2008: S. 137 bis 230.

POTT, W. (2007-2009): Ornithologischer Jahresbericht für die Stadt Hamm.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E.: Die Fledermäuse Europas; 2. Auflage 1998, kosmos- Verlag Stuttgart, 1998.

GRUNAU, R.: Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Stadt Hamm; mdl. Mitteilung, Nov. 2008.

SÜDBECK, P. , H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDTFELDT (HG. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

VV-Artenschutz vom 15.09.2010 (1. Änderung). Download unter Infosysteme der LANUV, Portal Artenschutz

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137); neugefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542:)

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522)

Tabelle 2: Liste der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 04.069- Auf Soosmann`s Kamp (wstl. Teil) -festgestellten Vogelarten

Ild.	Euring	Artname	wissenschaftlicher Artname		RL NRW 2008	RL NRW Region Westfälische/s	BASV	Bestand 2005
Nr.	Nr.		(nach Barthel & Helbig 2005)	Status im Gebiet	Gefährdung	Bucht/Tiefland		in NRW
00001	01220	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	mehrmalig überfliegend	x S	x S	§	2700
00002	01860	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Paar in Regenrückhaltebecken - Brutversuch?	X	X	§	34000
00003	02670	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Nahrungssuche / Rupfungen Ringeltaube	V	V	§	1600
00004	02690	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Nahrungssuche / Rupfungen Ringeltaube	X	X	§§	>4000
00005	03940	Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Brutvogel ein Revier - Grünland und (verwilderten) Gartenanlagen				65000
00006	06700	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	verbreiteter Brutvogel	X	X	§	482000
00007	07950	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Nahrungsgast	X	X	§	98000
00008	08760	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel im Eichenwald im Westen, 1BP	X	X	§	8800
00009	09920	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Nahrungsgast	3	3	§	147000
00010	10200	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Nahrungsgast / Brutvogel im Bereich des Supermarktgeländes	V	V	§	90000
00011	10660	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel in (feuchteren) Gebüsch, Bahndamm, Wald	X	X	§	500.000-600.000
00012	10840	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvogel in Gartenanlagen und Wald	X	X	§	346000
00013	10990	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	verbreiteter Brutvogel	X	X	§	514000
00014	11210	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	möglicherw. Brutvogel im östlich anschließenden Siedlungsbe- reich	X	X	§	109000
00015	11870	Amsel	<i>Turdus merula</i>	verbreiteter Brutvogel	X	X	§	980000
00016	12000	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel im Eichenwald im Westen	X	X	§	236000
00017	12020	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Brutvogel im Westen	X	X	§	38000
00018	12500	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Brutvogel, 2 BP in Schilfröhricht und Hochstaudenflur	X	X	§	44000
00019	12740	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Brutvogel in Gärten östl. des Untersuchungsgebietes	V	V	§	19000

00020	12750	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Brutvogel, mehrere BP an Hecken u. im Bereich der Wiesenbrache	X	X	§	83000
00021	12760	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Brutvogel, wenige BP in Baumreihen, Hecken	X	X	§	121000
00022	12770	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel einige in gehözbetonten Biotopen	X	X	§	467000
00023	13110	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	verbreiteter Brutvogel in gehözbetonten Biotopen	X	X	§	552000
00024	13120	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Brutvogel 1BP im verbuschenden Bereich nördl. Autohaus	V	X	§	145000
00025	14620	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	verbreiteter Brutvogel	X	X	§	439000
00026	14640	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	verbreiteter Brutvogel	X	X	§	645000
00027	14870	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Brutvogel im Eichenwald im Westen	X	X	§	93000
00028	15390	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel im Eichenwald im Westen	X	X	§	58000
00029	15490	Elster	<i>Pica pica</i>	Nahrungsgast	X	X	§	64000
00030	15600	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	Nahrungsgast	X	X	§	50000
00031	15670	Rabenkrähe	<i>Corvus corone / C. cornix</i>	Nahrungsgast/ Brutvogel in der näheren Umgebung	X	X	§§	69000
00032	15820	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel, einge Brutpaare im N in Weiden am Bahndamm, Bruthöhlen auch im Bereich der Gartenanlagen	V	V	§	191000
00033	15910	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Nahrungsgast/ Brutvogel in der näheren Umgebung	V	V	§	636000
00034	15980	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nahrungsgast	3	V	§	103000
00035	16360	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	verbreiteter Brutvogel	X	X	§	1218000
00036	16490	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel einzelnes BP in Gartenanlagen	X	X	§	215000
00037	16530	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel, 1BP im Bereich nördl. der Supermärkte	X	X	§	28000
00038	17100	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Nahrungsgast	V	X	§	27000

Erläuterungen

RL Rote Liste für NRW detaillierte Erläuterungen unten rot unterlegt nur für Region Westf. Bucht

V Arten der Vorwarnliste gelb unterlegt: nur für Region Westf. Bucht

Erläuterungen: §§: streng geschützte Art , § besonders geschützte Art

RL Kategorien:

x: ungefährdet,

N: von Naturschutzmaßnahmen abhängig,

3 – gefährdet,,

Tabelle 3: Abfrage des FIS und Abgleich mit dem Planungsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Schutz	Häufigkeit / Verbreitung in Hamm	pot. Lebensraum im B-Plangebiet	Beurteilung eines (potentiellen) Vorkommens im B-Plangebiet	Status im Gebiet	Relevanz m Hinblick auf die Planung
Säugetiere:								
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G	§§	rel. häufig	Gebäuden; Hecken, Brachen, Obstwiese	Nutzung als Jagdgebiet	NG	keine Relevanz
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	§§	bislang nicht nachgewiesen	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	G	§§	eher selten	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	§§	rel. häufig	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	§§	? (keine Nachweise)	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	§§	selten	ggf. SQ in Baumhöhlen, Habitatstrukturen insgesamt aber nicht typisch	Art nicht zu erwarten, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	§§	sehr selten im Siedlungsraum	keine geeigneten Habitate	Wald-Fledermaus, Vorkommen nicht zu erwarten, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	§§	sehr selten im Siedlungsraum	keine geeigneten Habitate	Wald-Fledermaus, Vorkommen nicht zu erwarten, Nutzung als Jagdhabitat	NG	keine Relevanz
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	G	§§	sehr selten im Siedlungsraum	keine geeigneten Habitate	Wald-Fledermaus, Vorkommen nicht zu erwarten, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	§§	rel. häufig	Gebäuden; Hecken, Brachen, Obstwiese	Nutzung als Jagdgebiet,	NG	keine Relevanz
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	§§	eher selten	keine geeigneten Habitate	Wald-Fledermaus, Vorkommen nicht zu erwarten	-	keine Relevanz

Vögel:

Accipiter gentilis	Habicht	G	§§	regelmäßiger, aber spärlicher BV, ca. 10-18 BP	kein Fund von Horstbäumen	als Nahrungsgast denkbar (Rupfung Taube nachgewiesen, ggf. aber auch von Sperber)	NG	keine Relevanz, da kein essentielles Jagdhabitat
Accipiter nisus	Sperber	G	§§	nicht häufig (etwa 20 BP)	kein Fund von Horstbäumen	als Nahrungsgast denkbar (Rupfung Taube nachgewiesen, ggf. aber auch von Habicht)	NG	keine Relevanz, da kein essentielles Jagdhabitat
Alcedo atthis	Eisvogel	G	§§	regelmäßiger BV	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten	-	keine Relevanz
Anas clypeata	Löffelente	G		rglm. DZ u. GV	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten	-	keine Relevanz
Anas crecca	Krickente	G		rglm. DZ u. GV	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten	-	keine Relevanz
Anas querquedula	Knäkente	S	§§	rglm. DZ u. GV	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten	-	keine Relevanz
Anas strepera	Schnatterente	U+		rglm. DZ u. GV	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten	-	keine Relevanz
Anthus pratensis	Wiesenpieper	G-	§	regelmäßiger BV, geringe Bestände in Schutzgebieten	ggf. offene Wiesenbereiche	Art nicht zu erwarten (ggf. angrenzend)	-	keine Relevanz
Asio otus	Waldohreule	G	§§	wohl nur unregelmäßiger BV rglm.GV	zumindest als Teilhabitat pot. Geeignete Habitatstrukturen	Art wg. Seltenheit und innerstädtischer Lage eher nicht zu erwarten, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Athene noctua	Steinkauz	G	§§	regelmäßiger BV, bis ca. 100 BP	keine Nachweise Brutvorkommen / Röhren, theoretisch als Jagdbiotop geeignet	falls BV im Umfeld theoretisch als Jagdrevier geeignet, wg. innerstädtische Lage aber unwahrscheinlich, kein Nachweis im UIS, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Aythya ferina	Tafelente	G	§	rglm. DZ u. GV	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten		keine Relevanz
Buteo buteo	Mäusebussard	G	§§	Rglm. und verbreiteter BV, 50-70 BP	kein Fund von Horstbäumen	als Nahrungsgast denkbar	NG	keine Relevanz
Circus aeruginosus	Rohrweihe	U		seltener BV	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten	-	keine Relevanz

Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-	§	regelmäßiger BV, evtl. im ländlicher Bereich noch verbreitet, im innerstädtischen Bereich Bestände erloschen	Gebäudekomplex	Brut an Gebäude denkbar, aber keine Nachweis (ehemaliger Brutvogel)	-	keine Relevanz
Dryobates minor	Kleinspecht	G	§	seltener BV, deutlicher Bestandsrückgang, jährlich aber diverse Rufer gemeldet (> 20)	ggf. Obstwiese und Gehölzstrukturen	kein Nachweise	-	keine Relevanz
Falco peregrinus	Wanderfalke	U+	§§	seltener BV	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten		keine Relevanz
Falco subbuteo	Baumfalke	U	§§	regelmäßiger aber seltener BV, ca. 2-4 BP in Hamm	keine geeigneten Habitate	als Nahrungsgast denkbar	-	keine Relevanz
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	§§	regelmäßiger und verbreiteter BV, Bestandsgröße ?	Gebäudekomplex zur Brut (??), Wiesen und Gehölz als als Nahrungsraum	Gebäudebrut zumindest denkbar, aber kein Nachweis	-	keine Relevanz
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-	§	regelmäßiger und verbreiteter BV, Bestandsgröße ?	ggf. NG	i.d.R. an Viehhaltung gebunden, Art früher vorkommend, aktuell kein Brutnachweis	NG	keine Relevanz
Locustella naevia	Feldschwirl	G	§	regelmäßiger und v.a. in Schutzgebieten verbreiteter BV, eher selten, starke Bestandschwankungen	keine geeigneten Habitate	Art evtl. in den Hochstauden / Röhrichten zu erwarten, kein Nachweis	-	keine Relevanz

Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	§	regelmäßiger und verbreiteter, seit 1970er Jahren abnehmender Bestand, innerstädtische Vorkommen vielfach erschlossen	Gebüschstrukturen	Vorkommen denkbar, aber kein Nachweis	-	keine Relevanz
Luscinia svecica	Blaukehlchen	U	§§		keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten	-	keine Relevanz
Milvus milvus	Rotmilan	S	§§		keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten	-	keine Relevanz
Oriolus oriolus	Pirol	U-	§	regelmäßiger aber spärlicher BV, tendenziell abnehmende Bestände	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten	-	keine Relevanz
Passer montanus**	Feldsperling	G	§	rglm. (noch) häufig BV, rel.	Gebüschstrukturen	Vorkommen denkbar, nur einmaliger Nachweis	NG ?	keine Relevanz
Perdix perdix	Rebhuhn	U	§	regelmäßiger aber seltener BV in Hamm, abnehmender Bestand, aber wegen schwerer Erfassung keine genauen Kenntnisse vorhanden	Lebensraumkomplex aus Grünland, randlichen Säumen und Hochstaudenfluren als typischer Lebensraum vorhanden; Nutzung der Brachen denkbar	potentielle Eignung als Bruthabitat (weise), aber kein Nachweis,	-	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	U	§§	seltener BV (4-6 BP)	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten	-	keine Relevanz

Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-	§	früher regelmäßiger BV, abnehmender Bestand, nur noch sehr selten bis fehlend	Komplex mit Obstwiese, alten Hofeichen, Gebüsch, Schuppen geeignet.	Habitatschema erfüllt, Brutvorkommen nicht auszuschließen, wegen der Seltenheit aber eher unwahrscheinlich	-	keine Relevanz
Picus viridis	Grünspecht	G	§§	rglm. (noch) häufig	BV, rel. Komplex mit Obstwiese und alten Hofeichen	Brut in Baumhöhlen nicht auszuschließen, aber kein Nachweis [Art zählt nicht mehr zu p.r. Arten (obwohl streng geschützt)]	-	keine Relevanz
Rallus aquaticus	Wasserralle	U	§	seltener BV, deutlicher Bestandsrückgang	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten		keine Relevanz
Remiz pendulinus	Beutelmeise	U	§	unrglm. BV (zuletzt 2007)	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten		keine Relevanz
Riparia riparia	Uferschwalbe	G	§§	div. Kolonien	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten		keine Relevanz
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-	§§	früher regelmäßiger BV, abnehmender Bestand, nur noch sehr selten bis fehlend	Komplex mit Obstwiese, alten Hofeichen, Gebüsch, Schuppen theoretisch geeignet.	Habitatschema zwar theoretisch erfüllt, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Strix aluco	Waldkauz	G	§§		geeigneter Habitatverbund aus Wlad, Baumreihen, Grünland	Habitatschema theoretisch erfüllt, kein Nachweis	-	keine Relevanz
Tyto alba	Schleiereule	G	§§	regelmäßiger BV, rel. Zahlreich	keine Nachweise Brutvorkommen / Röhren, theoretisch als Jagdbiotop geeignet	kein Nachweis im UIS, kein Nachweis		keine Relevanz
Vanellus vanellus	Kiebitz	G	§§	rglm. aber abnehmend	keine geeigneten Habitate	Art nicht zu erwarten, früher nördlich der Bahnanlagen, kein Nachweis		keine Relevanz

Amphibien

Bufo calamita	Kreuzkröte	U	§§	sehr selten	keine geeigneten Reproduktionsgewässer / Lebensräume	Vorkommen nicht zu erwarten	-	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Hyla arborea	Laubfrosch	U+	§§	sehr selten	keine geeigneten Reproduktionsgewässer / Lebensräume	Vorkommen nicht zu erwarten	-	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung
Triturus cristatus	Kammolch	G	§§	selten	keine geeigneten Reproduktionsgewässer / Lebensräume	Vorkommen nicht zu erwarten	-	Art nicht betroffen, keine Relevanz für Planung

Erläuterung zur Tabelle

**	nicht im FIS genannt, aber Vorkommen auf MTB bekannt
-	Kein Nachweis
NG	Nutzung des Gebietes als Nahrungsgast wahrscheinlich (nicht planungsrelevant)
BV	Brutvogel
BP	Brutpaare/-reviere
DZ	Durchzügler
GV	Gastvogel